
Volksschule 2016

Planungsbericht an den Landrat

Altdorf, 14. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
1 AUSGANGSLAGE	6
2 UNSER ZIEL - EINE GUTE VOLKSSCHULE	6
2.1 Was macht eine gute Volksschule aus?.....	6
2.2 Wie kann man Schul- und Unterrichtsqualität sichern und entwickeln?.....	8
2.3 Ein Grundsatz und fünf Leitgedanken für die Volksschule im Kanton Uri	10
3 ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG	11
4 GEPLANTE MASSNAHMEN	14
4.1 Kindergarten	14
4.1.1 Der Besuch von einem Jahr Kindergarten wird obligatorisch.....	14
4.1.2 Die Gemeinden werden verpflichtet, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen	16
4.2 Primarstufe	18
4.2.1 Der Unterricht in Französisch beginnt wie bisher im 7. Schuljahr	18
4.2.2 Auf der Primarstufe wird die maximale Abteilungsgrösse gesenkt	21
4.3 Oberstufe	22
4.3.1 Aktuelle Situation auf der Oberstufe	22
4.3.2 Die Oberstufen werden nach dem kooperativen oder integrierten Modell geführt und die Werkschule wird beibehalten	23
4.3.3 Oberstufenzentren können das kooperative und das integrierte Modell weiterentwickeln	24
4.3.4 "Stellwerk" wird flächendeckend eingeführt und das 9. Schuljahr umgestaltet	25
4.4 Sprachregionale Zusammenarbeit	26
4.4.1 Der Kanton Uri führt den Lehrplan 21 ein	26
4.5 Lehrperson	27
4.5.1 Die Funktion Klassenlehrperson wird auch auf der Kindergarten- und Primarstufe mit einer Lektion angerechnet und der Berufsauftrag der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik wird präzisiert.	27
4.5.2 Der Berufsauftrag wird im Alltag der Lehrpersonen effizienter umgesetzt	28
4.6 Tagesstrukturen	29
4.6.1 Die Gemeinden können eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten	29
4.7 Institutionalisierte Zusammenarbeit	31
4.7.1 Der Kanton schliesst mit der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) eine Leistungsvereinbarung ab.....	31
4.7.2 Der Kanton baut Netzwerke zur Schulentwicklung auf.....	31
4.7.3 Die Gemeinden können Eltern- und Schülerräte einführen	33
4.8 Strukturen	35
4.8.1 Die Zahl der Oberstufenzentren wird reduziert und die Gemeinden zur intensiven Zusammenarbeit verpflichtet.....	37
4.9 Steuerung	41
4.9.1 Die Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung werden neu geregelt	41
4.9.2 Der Regierungsrat übernimmt die strategische Führung des Bildungswesens.....	42
5 UMSETZUNGSPLAN	44
6 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	45
ANHANG: GLOSSAR	47

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Tabelle 1	Bereiche der Schul- und Unterrichtsqualität	9
Tabelle 2	Elemente des kantonalen Qualitätsmanagementsystems	9
Tabelle 3	Mutmassliche Mehrkosten, wenn bestehende Teilzeitkindergärten durch Vollzeitkindergärten ersetzt würden.....	15
Tabelle 4	Mutmassliche zusätzliche, jährlich wiederkehrende Kosten bei Einführung des Zweijahreskindergartens (Modellrechnung für das Jahr 2011).....	17
Tabelle 5	Investitionskosten bei Einführung von freiwilligen Zweijahreskindergärten	17
Tabelle 6	Oberstufenmodelle Stand	22
Tabelle 7	Finanzielle Auswirkungen der Neuerungen im Bereich Berufsauftrag	28
Tabelle 8	Heute bestehende Angebote an Tagestrukturen in den Gemeinden	30
Tabelle 9	Kompetenzen des Schulrats und der Schulleitung heute und zukünftig	41
Tabelle 10	Exemplarische Beispiele für die Neuordnung der Zuständigkeiten	43
Tabelle 11	Schätzung der wiederkehrende Mehrkosten	45
Tabelle 12	Schätzung der einmaligen Mehrkosten.....	46
Abbildung 1	Situation bezüglich Kindergarten nach Inkrafttreten und Umsetzung von HarmoS	14
Abbildung 2	Heute geltendes Fremdsprachenmodell	18
Abbildung 3	Fremdsprachenmodell 3/7 für den Kanton Uri.....	20
Abbildung 4	Modell der kooperativen Oberstufe.....	23
Abbildung 5	Modell der Integrierten Oberstufe	23
Abbildung 6	Entwicklung Kostenindex Volksschule zwischen 2003 und 2009 (2006 = 100)	35
Abbildung 7	Kosten (Franken) pro Schüler/in auf der Oberstufe im Schnitt 2006 und 2007 in der Schweiz.....	36
Abbildung 8	Mutmassliche Entwicklung der Schülerzahlen anhand der heutigen Einwohnerzahlen (Stand September 2010).....	36
Abbildung 9	Mögliches Beispiel für das Zusammenführen von Klassen auf der Oberstufe im Schuljahr 2009/10 im Urner Unterland	37
Abbildung 10	Mögliches Beispiel für das Zusammenführen von Klassen auf der Oberstufe im Schuljahr 2009/10 im Urner Oberland	38
Abbildung 11	Entwicklung der Jahrgangszahlen im Einzugsgebiet von zusammengelegten Oberstufen	39
Abbildung 12	Zukünftige Organisation der strategische Führung des Bildungswesens.....	42
Abbildung 13	Zeitliche Umsetzung der Massnahmen	44

Zusammenfassung

Wie sehen die Urner Volksschulen im Jahr 2016 aus? Welche Entwicklungen sollen bis ins Jahr 2016 eingeleitet oder umgesetzt werden? Um Antwort auf diese Frage zu erhalten, bewilligte der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats am 6. Mai 2008 die Projektskizze für das Projekt Volksschule 2016 und genehmigte den Projektauftrag für das Teilprojekt 1 (Erstellen eines Berichts zur Volksschule 2016).

Eine breit abgestützte Projektgruppe erarbeitete darauf den Bericht Volksschule 2016. Dieser wurde zwischen Februar und Juni 2010 in eine breite Vernehmlassung bei den politischen Parteien, den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen gegeben. Das Ergebnis der Vernehmlassung mit allen eingegangenen Antworten ist im Internet abrufbar¹.

Der hier vorliegende Planungsbericht umschreibt die Massnahmen, die unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse bis ins Jahr 2016 ergriffen oder umgesetzt werden sollen. Der Bericht bildet die Grundlage für die Arbeit der nächsten sechs Jahre. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen zeitlich gestaffelt, nach Prioritäten geordnet innerhalb der nächsten sechs Jahre realisiert werden.

Kindergarten

Der Besuch von einem Jahr Kindergarten soll obligatorisch werden. Zusätzlich sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Besuch eines zweiten Kindergartenjahres zu ermöglichen.

Primarstufe

Auf die Einführung von Französisch ab der 5. Klasse soll verzichtet werden. Die maximale Zahl von Schülerinnen und Schülern pro Abteilung soll für einklassige Abteilungen von heute 26 auf neu 24 und für zweiklassige von 24 auf 22 gesenkt werden.

Oberstufe

Zukünftig soll es im Kanton Uri nur noch die beiden Modelle kooperativ und integriert geben. Oberstufenzentren sollen unter bestimmten Bedingungen Schülerinnen und Schüler der Werkschule integrieren können. Weiter soll im 8. Schuljahr Stellwerk² flächendeckend eingeführt und das 9. Schuljahr umgestaltet werden.

Sprachregionale Zusammenarbeit

Uri beteiligt sich am Lehrplan 21.

¹ www.ur.ch/bkd (Vernehmlassungen)

² Stellwerk ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine webbasierte individuelle Standortbestimmung. Das Testsystem wurde vom Schulverlag des Kantons St. Gallen entwickelt und wird mittlerweile in sehr vielen Kantonen angewandt.

<i>Lehrperson</i>	<p>Auch auf der Primarstufe wird die Funktion Klassenlehrperson mit einer Lektion angerechnet. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik wird angepasst, indem die Besprechungszeiten mit den Klassenlehrpersonen angerechnet werden.</p> <p>Mit einem Projekt unter dem Titel "effiziente Umsetzung des Berufsauftrags im Alltag" sollen die verschiedenen Tätigkeiten der Lehrpersonen analysiert und nach Entlastungsmöglichkeiten bzw. Effizienzsteigerungen gesucht werden.</p>
<i>Tagesstrukturen</i>	<p>Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Gemeinden eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten können.</p>
<i>Institutionalisierte Zusammenarbeit</i>	<p>Der Kanton soll mit der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) eine Leistungsvereinbarung abschliessen, um deren koordinierende Tätigkeit zu definieren und abzugelten. Zur Unterstützung der gemeindeübergreifenden Unterrichtsentwicklung sollen Netzwerke aufgebaut und durch den Kanton finanziert werden. Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit Gemeinden Eltern- und Schülerräte einführen können.</p>
<i>Strukturen</i>	<p>Die Anzahl der Oberstufenzentren soll verringert werden. Die Gemeinden sollen zu einer intensiven Zusammenarbeit auf der Oberstufe verpflichtet werden. Bei der konkreten Umsetzung werden die Arbeiten und Ergebnisse der Gemeindestrukturreform mitberücksichtigt.</p>
<i>Steuerung</i>	<p>Die Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung sollen neu geregelt werden. Der Regierungsrat soll die strategische Führung des Bildungswesens übernehmen. Dazu soll der bestehende Erziehungsrat abgeschafft und durch einen Bildungsrat (mit Kompetenzen) oder eine rein beratende Bildungscommission mit Antragsrecht ersetzt werden.</p>
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	<p>Wenn es gelingt, die Strukturen auf der Oberstufe zu verbessern, entstehen mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 0,2 bis 0,9 Mio. Franken. Dies führt für die Gemeinden im besten Fall zu einer Kosteneinsparung von 96'000 Franken. Maximal haben sie 225'000 Franken Mehrkosten zu tragen.</p> <p>Ohne Strukturreform auf der Oberstufe entstehen mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten zwischen 2,2 und 3,1 Mio. Franken. Davon entfallen auf die Gemeinden 1,3 bis 1,8 Mio. Franken.</p> <p>Die Umsetzung der Vorhaben verursacht einmalige Kosten zwischen 0,5 und 1,3 Mio. Franken, wovon auf die Gemeinden ein Anteil von 0,3 bis 1,0 Mio. Franken entfällt.</p>

1 Ausgangslage

Die Volksschule des Kantons Uri steht vor wichtigen Herausforderungen. Veränderte gesellschaftliche und bildungspolitische Rahmenbedingungen bedingen auch Anpassungen in der Volksschule. Zu erwähnen sind hier die Umsetzung der NFA, die Frage, wie sich die Volksschule im Kanton Uri nach dem Nein zum Konkordat HarmoS weiterentwickeln soll oder wie auf die gemäss heutigem Kenntnisstand zu erwartenden sinkenden oder stagnierenden Schülerzahlen sinnvoll reagiert werden kann.

Veränderungen verursachen Unsicherheit und als Folge davon können Ängste entstehen. Veränderungen können aber auch als Chance für positive Entwicklungen genutzt werden. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist, dass ein Grundkonsens über die einzuschlagende Zielrichtung vorhanden ist.

Der vorliegende Planungsbericht Volksschule 2016 zeigt auf, wie die Volksschule des Kantons Uri im Jahr 2016 aussehen soll und welche Massnahmen bis ins Jahr 2016 umgesetzt oder an die Hand genommen werden sollen

2 Unser Ziel - eine gute Volksschule

Allen an der Schule Beteiligten ist klar...

Schülerinnen und Schüler wollen eine gute Schule besuchen.

Eltern wollen ihre Kinder in eine gute Schule schicken.

Lehrerinnen und Lehrer wollen an einer guten Schule arbeiten.

Schulleiterinnen und Schulleiter wollen eine gute Schule leiten.

Schulbehörden wollen ihrer Gemeinde eine gute Schule bieten.

Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wollen für ihr Geld eine gute Schule.

2.1 Was macht eine gute Volksschule aus?

Was ist eine gute Schule?

Politik und Gesellschaft erwarten oft eine einfache und allgemein gültige Umschreibung von Schulqualität. So berechtigt diese Erwartung erscheinen mag, so schwierig ist sie angesichts der Komplexität von Unterricht und Schulleben und angesichts der Unterschiedlichkeit, ja sogar Widersprüchlichkeit der Interessen und Ansprüche von verschiedenen Beteiligten zu erfüllen. Was als "gut" betrachtet wird, spiegelt jeweils die Wertvorstellungen einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Gesellschaft oder individuelle Werte, Haltungen und Alltagstheorien wieder.

Was schulische Qualität ist und wie sie entsteht, wird in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft in einem kommunikativen Aushandlungsprozess bestimmt und erreicht. Gute Schulen werden vor Ort konkret gestaltet. Aus diesem Grund wird den Schulen heute vermehrt Teilautonomie zugestanden. Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung in der Einzelschule sind es, die mit ihrem pädagogischen Denken und Handeln die Qualität der Schule und des Unterrichts entscheidend bestimmen.

Ein verlässlicher kantonaler Orientierungsrahmen gibt der Schule die Möglichkeit, ihren Bedingungen (Kontextfaktoren) entsprechend zu handeln. Dieser Orientierungsrahmen muss für alle Schulen derselbe sein, auch wenn akzeptiert wird, dass Schulen sich aufgrund ihrer spezifischen Kontextfaktoren unterschiedlich entwickeln und auf unterschiedlichem Stand sind.

In einer guten Schule stehen die Schülerinnen und Schüler im Zentrum. Sie erleben einen Unterricht, der in einem wertschätzenden Klima auf effiziente Weise bedeutsame Ziele verfolgt und diese auch erreicht.

Aus der Schulforschung weiss man, dass gute Schulen über bestimmte gemeinsame Merkmale verfügen, die den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler positiv zu beeinflussen vermögen. Diese Merkmale sind in der pädagogischen Literatur x-fach und weitgehend deckungsgleich beschrieben. Die folgende Aufzählung lehnt sich vor allem an die Formulierungen der Stadt Hamburg (Scheile, 2000³) an. Sie wird in dieser Form auch von der externen Schulevaluation NORI-ESE als Bezugsrahmen für Schulprofilspiegelungen verwendet.

*Zehn Merkmale
guter Schulen*

1. Die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung sind fähig zum Dialog über die Voraussetzungen und Ziele der eigenen Arbeit.
2. Das Schulteam lebt einen Grundkonsens in den Vorstellungen zur Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler (Schulethos). Es beachtet dabei die sozialen innerschulischen und ausserschulischen Realitäten.
3. Das Schulteam identifiziert sich in hohem Masse mit seiner Schule. Es besteht ein Zusammengehörigkeitsgefühl.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer praktizieren zielorientierten Unterricht mit klarer Strukturierung und differenzierter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen.
5. Die Lehrerinnen und Lehrer haben hohe, mit den Schülerinnen und Schülern kommunizierte Erwartungen an die Leistungsfähigkeit und Lernbereitschaft. Sie fördern die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bei den Lernenden.
6. Die Lehrpersonen werden an der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen, welche die Schule insgesamt betreffen, beteiligt.
7. Die Schule ist fähig, als Organisation selbst zu lernen und ihre Entwicklung selbst aktiv zu steuern und so die Eigenverantwortung zu steigern.
8. Es besteht ein professionelles Schulleitungshandeln, das auf Führung und

³ Scheile Barbara: Schulinterne Evaluation. Ein Leitfaden zur Durchführung. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Schule, Hamburg, März 2000 (Kapitel: Merkmale einer guten Schule, Seite 8).

Partizipation setzt.

9. Die Schule legt Wert auf eine vernünftige, begründete Ordnung und auf gutes Betragen. Grenzen werden abgesteckt und von allen eingehalten.
10. Es besteht ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Schule und Elternschaft.

Diese zehn Merkmale erfassen die Schule in ihrer Ganzheit: Das Unterrichtsgeschehen, das Schulleben, die Schulführung und die Kooperation mit den Anspruchsgruppen und unter den Beteiligten. Bei der Sicherung und Entwicklung von Qualität besteht die Kunst darin, alle zehn Merkmale und ihr Zusammenspiel im Auge zu behalten. Zwischen den einzelnen Merkmalen besteht nämlich ein Zusammenspiel. Ein einzelner Faktor kann in einer bestimmten Konstellation von Faktoren "Nebenwirkungen" erzeugen, erwünschte oder auch unerwünschte. Das folgende Beispiel mag dies illustrieren:

Eine hohe Leistungserwartung (Merkmal 5) garantiert allein noch keine hohe Qualität. Gleichzeitig müssen auch Unterrichtspraxis (Merkmal 4) und Beziehungsebene (Merkmal 2) entwickelt sein, damit tatsächlich gute Lernergebnisse erzielt werden. Eine unsensible "Stoffdruckmentalität" kann bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler Misserfolgsangst hervorrufen, was sich - trotz kommunizierter hoher Leistungserwartung - leistungsmindernd auswirkt, während dieselbe hohe Leistungserwartung, verbunden mit einer konstruktiven Feedbackkultur, eine leistungsfördernde Wirkung erzeugt.

2.2 Wie kann man Schul- und Unterrichtsqualität sichern und entwickeln?

Seit rund zwanzig Jahren ist in der Definition von Schul- und Unterrichtsqualität ein neues Qualitätsverständnis in den Vordergrund gerückt. Die bestehende Qualitätssicherung von aussen (Kontrolle) wird ergänzt durch die Qualitätssicherung von innen (Eigenerkenntnis durch Evaluation). Von Schulen wird erwartet, dass sie laufend an ihrer Qualität arbeiten.

Definierte Qualitätserwartungen

Damit Schulen professionell sich selbst beurteilen und von aussen beurteilt werden können, müssen anerkannte Qualitätserwartungen als verbindlicher Referenzrahmen definiert sein. Der Kanton Uri stützt sich in seinen Qualitätserwartungen auf das "Handbuch Schulqualität - Qualitätsansprüche an die Volksschulen des Kantons Zürich"⁴.

Die nachfolgende

Tabelle 1 bildet die Qualitätsbereiche des Handbuches Schulqualität ab. Die Qualitätsbereiche, Qualitätsanforderungen und Indikatoren sind auf der Website der Fachstelle für Schulbeurteilung des Kantons Zürich, www.fsb.zh.ch (Was wird beurteilt?), zu finden.

⁴ Bildungsdirektion des Kantons Zürich: Handbuch Schulqualität - Qualitätsansprüche an die Volksschule des Kantons Zürich. Erprobungsfassung. Zürich, 2006. An diesem Handbuch haben zahlreiche Personen aus Wissenschaft, Schulpraxis und Evaluationspraxis - auch aus verschiedenen anderen Kantonen - mitgewirkt.

Tabelle 1
Bereiche der Schul- und Unterrichtsqualität

Rahmenbedingungen Inputqualitäten	Schule gestalten Prozessqualitäten Schule	Unterricht gestalten Prozessqualitäten Unterricht	Leistungen Wirkungen Outcomequalitäten
Personal Ressourcen, Einsatz	Entwickeln von Schulgemeinschaft	Aufbau fachlicher Kompetenzen	Ergebnisse
Infrastruktur	Schulinterne Zusammenarbeit	Aufbau überfachlicher Kompetenzen	Zufriedenheit
Planungsgrundlagen	Schulführung	Lehr- und Lern- arrangements	Schul- und Laufbahnerfolg
	Pflege der Aussenkontakte	Individuelle Lernbegleitung	
	Qualitätssicherung und -entwicklung	Beurteilung der Schüler/innen Klassenführung	

Kantonales Qualitätsmanagementsystem

Um eine systematische Sicherung und Entwicklung der Schulqualität zu gewährleisten, hat der Kanton Uri in den letzten Jahren ein kantonales Qualitätsmanagementsystem aufgebaut. Es umfasst insgesamt elf aufeinander abgestimmte Elemente auf drei Ebenen. Diese wurden auf dem Hintergrund geleiteter Schulen mit erweiterter Autonomie bestimmt. In ihrer Summe sollen sie den Schulen und dem Kanton das Qualitätsmanagement ermöglichen. Qualitätsmanagement meint den bewussten Umgang mit Qualität. Tabelle 2 zeigt die einzelnen Elemente im Überblick.

Tabelle 2
Elemente des kantonalen Qualitätsmanagementsystems

Schulinternes Qualitätsmanagement	Ebene Lehrperson	
	1 Selbstreflexion der einzelnen Lehrperson	Amtsauftrag 11. Januar 2006
	2 Personalgespräch mit Lehrpersonenbeurteilung	Richtlinien 2. Mai 2007
	Ebene Schule vor Ort	
	3 Schulleitbild	Vorgaben des Erziehungsrats
	4 Schulprogramm (lokale Schulentwicklungsprojekte)	5. April 2007
Kantonales Bildungs- management	5 Interne Evaluation (Q-Beauftragte)	
	6 Rechenschaftslegung (Jahresberichte)	
	Ebene Kanton	
	7 Kantonale Schulaufsicht	Regelung gemäss
	8 Kantonales Bildungsmonitoring	Schulverordnung
	9 Unterstützung für die Schulen	und
	10 Schulentwicklung (kantonale Projekte)	Schulgesetz
11 Externe Schulevaluation		

2.3 Ein Grundsatz und fünf Leitgedanken für die Volksschule im Kanton Uri

Die zukünftige Schulentwicklung und die Umsetzung von Projekten orientieren sich am folgenden **Grundsatz**:

Alle an der Schule Beteiligten arbeiten in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung partnerschaftlich zusammen.

Die Überschaubarkeit des Kantons Uri eröffnet die grosse Chance, die Volksschule gemeinsam mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln und damit eine grosse Akzeptanz für die Schulentwicklung zu erreichen. Damit diese Chance aber wahrgenommen werden kann, ist es notwendig partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Fünf Leitgedanken prägen die zukünftige Entwicklung der Volksschule im Kanton:

1. Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden

Eine starke Volksschule nimmt ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität wahr. Sie gewährleistet Chancengerechtigkeit und bietet Platz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Herkunft und von ihren Fähigkeiten. Mit der Formulierung im Leitsatz wird auch ein klares Bekenntnis zur integrativen Volksschule ausgedrückt. Kinder und Jugendliche, auch hochbegabte und solche mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen, werden soweit möglich und sinnvoll in Regelklassen integriert.

2. Das Schulsystem im Kanton Uri verfügt über effiziente Strukturen, gewährleistet Kontinuität und entwickelt sich aufgrund gesellschaftlicher und pädagogischer Ansprüche ständig weiter

Die Kleinheit des Kantons Uri soll dazu genutzt werden, unter Gewährleistung eines dezentralen Schulangebotes effiziente Schulstrukturen aufzubauen. Wie diese konkret aussehen sollen, ist in den nächsten Jahren zu klären. Nach dieser Klärung soll das Schulsystem Kontinuität gewährleisten und sich gleichzeitig aufgrund von gesellschaftlichen und pädagogischen Ansprüchen kontinuierlich weiterentwickeln. Sowohl Kontinuität als auch Weiterentwicklung sind wichtig.

3. Kinder und Jugendliche erwerben eine umfassende, ganzheitliche Bildung.

Kinder und Jugendliche sollen an der Volksschule des Kantons Uri eine umfassende, ganzheitliche Bildung erwerben. Sie werden zu differenziertem und kritischem Denken angeregt. Sie erwerben jenes Wissen und jene Fertigkeiten⁵, die es ihnen ermöglichen, das individuelle Leben bewältigen und verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

⁵ Dieses Wissen und diese Fertigkeiten werden heute oft mit Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz und Methodenkompetenz oder mit dem Oberbegriff "Handlungskompetenz" bezeichnet.

4. Die Schule vor Ort ist professionell geleitet, erfüllt ihren Auftrag als Team und überprüft und entwickelt ihre Qualität systematisch.

Mit dem Schulgesetz von 1997 wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung der Schulleitungen geschaffen. Die professionelle operative Leitung der Schulen ist notwendig, um die zukünftigen Herausforderungen meistern zu können. Die strategische Führung wird durch die Schulräte wahrgenommen. Unbedingt notwendig ist aber auch, dass die Schule vor Ort als Team funktioniert und ihre Qualität systematisch überprüft und weiterentwickelt. Dazu sind wichtige Vorarbeiten geleistet worden, die jetzt vor Ort umgesetzt werden müssen (Vorgaben zum schulinternen Qualitätsmanagement). Mit zur Qualitätsüberprüfung und -entwicklung gehört, dass die Einzelschule regelmässig eine Aussensicht mittels externer Evaluation erhält.

5. Lehrpersonen sind Fachpersonen für das Lernen und beteiligen sich aktiv an den Entwicklungsprozessen ihrer Schule

Entscheidend für die Qualität der Schule sind das Engagement und die Kompetenzen der unterrichtenden Lehrpersonen. Der Aufgabenbereich der Lehrpersonen hat sich in den letzten Jahren aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen gewandelt. Hauptaufgabe der Lehrpersonen ist und bleibt das Unterrichten. Die heutigen Erwartungen von Kindern, Eltern, Gesellschaft und Staat an die Lehrpersonen sind hoch. Die Einzelperson kann nicht alle Erwartungen erfüllen, welche an die Schule gestellt werden. Die Schule als Ganzes muss sich der Herausforderung der gestiegenen Erwartungen stellen. Voraussetzung dazu ist, dass sich die Lehrpersonen aktiv an den Entwicklungsprozessen beteiligen. Auf der anderen Seite benötigen Lehrpersonen verlässliche Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung des beruflichen Auftrages erlauben.

3 Ergebnis der Vernehmlassung⁶

Die Bildungs- und Kulturdirektion führte im Auftrage des Regierungsrats und des Erziehungsrats zwischen Februar und Juni 2010 eine breite Vernehmlassung bei den politischen Parteien, Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen durch.

Der Bericht Volksschule 2016⁷ umfasste Vorschläge in neun Handlungsfeldern. Nachstehend wird ausgeführt, auf welche damaligen Vorschläge verzichtet werden soll und welche angepasst weiterverfolgt werden sollen.

Kindergarten

Die Vorschläge sollen wie im Vernehmlassungsbericht dargestellt umgesetzt werden.

Primarstufe

Auf die Einführung von Primarschulfranzösisch soll aufgrund der klaren Ableh-

⁶ Das Ergebnis der Vernehmlassung ist in einem ausführlichen Bericht festgehalten: www.ur.ch/bkd (Vernehmlassungen).

⁷ Der Bericht ist abrufbar auf www.ur.ch/bkd (Vernehmlassungen).

nung verzichtet werden. Die übrigen Vorschläge sollen umgesetzt werden.

Oberstufe

Die Vorschläge sollen mit Ausnahme derjenigen im Bereich des Langzeitgymnasiums umgesetzt werden.

In der Vernehmlassung sprach sich eine klare Mehrheit für die Beibehaltung des Langzeitgymnasiums aus. Ebenso klar äusserte sich eine klare Mehrheit gegen die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Änderungen der Übertrittsmöglichkeiten. Verschieden Schulräte forderten eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage des Langzeitgymnasiums und nahmen im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Frage nicht Stellung.

Uri verfügt mit der Kantonalen Mittelschule über ein einziges Gymnasium. Dieses bietet sowohl den Weg über das Langzeitgymnasium (Übertritt nach der 6. Primarklasse) als auch das Kurzzeitgymnasium (Übertritt nach der 2. Oberstufe) an. Auch zukünftig sollen beide Wege erhalten bleiben. Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung des Langzeitgymnasiums:

- Das Langzeitgymnasium hat sich im Grundsatz bewährt. Es erfreut sich grosser Nachfrage. Es ermöglicht den Eltern von begabten Schülerinnen und Schülern eine Wahlmöglichkeit.
- Untersuchungen zeigen, dass die Schülerleistungen durch anforderungshohe Schultypen verbessert werden.
- Wenn auf das Langzeitgymnasium verzichtet würde, müssten in kooperativen und integrierten Schulmodellen für besonders leistungsfähige Jugendliche eigene Niveaüzüge oder spezielle Förderungsmassnahmen geschaffen werden. Unter den Grössenverhältnissen in Uri erscheint es sinnvoll, diese Förderung zentral an einem Ort zu organisieren.
- Das Führen eines Langzeitgymnasiums erhöht die Attraktivität von Uri als Wohnkanton, weil Eltern für den Übertritt aus der Primarschule in die Sekundarstufe I eine Wahlmöglichkeit erhalten.
- Ein Verzicht auf das Langzeitgymnasium kann in einzelnen Gemeinden zu einem erhöhten Raumbedarf führen.

Der Planungsbericht geht auf die Frage Kurzzeit- oder Langzeitgymnasium nicht mehr weiter ein. Am bestehenden System und auch an den Übertrittsmöglichkeiten soll nichts geändert werden.

*Sprachregionale
Zusammenarbeit*

Die Vernehmlassenden äusserten sich klar für die Beibehaltung bzw. Weiterführung der sprachregionalen Zusammenarbeit. Die bewährte interkantonale Zusammenarbeit soll deshalb fortgesetzt werden.

Lehrpersonen

Auf das Einführen von so genannten Auftragseinheiten wird infolge der klaren Ablehnung verzichtet. Ebenso wird auf eine Anpassung der Altersentlastung verzichtet. Die übrigen Vorschläge sollen umgesetzt werden.

Von verschiedenen Vernehmlassenden wurde betont, dass die Lehrpersonen wieder vermehrt Zeit für das "Kerngeschäft" haben sollten und die administrati-

ve Belastung gesenkt werden soll. In der Planungsperiode 2011 bis 2016 wird ein Projekt "effiziente Umsetzung des Berufsauftrags im Alltag" lanciert.

Tagesstrukturen

Gleichzeitig mit dem Bericht Volksschule 2016 wurde die Idee einer gemeindeübergreifenden Tagesschule in die Vernehmlassung gegeben. Dieses Projekt wurde klar abgelehnt. Auch mehrheitlich abgelehnt wurden die Vorschläge im Bericht Volksschule 2016, bei denen die Gemeinden zu weitergehenden Tagesstrukturen verpflichtet werden sollten.

Auf das Projekt "gemeindeübergreifende Tagesschule" wird verzichtet. Ebenso soll darauf verzichtet werden, die Gemeinden zu weitergehenden Tagesstrukturen wie betreute Hausaufgabenzeit zu verpflichten. Als einzige Massnahmen soll es den Gemeinden mittels einer KANN-Formulierung ermöglicht werden, eine betreute Hausaufgabenzeit einzuführen.

*Institutionalisierte
Zusammenarbeit*

Mit Ausnahme des Aufbaues von Schulnetzwerken zur Unterrichtsentwicklung fanden sich für keinen der Vorschläge Mehrheiten.

Auf das Einführen einer Konferenz der Lehrpersonen mit klar zugewiesenen Kompetenzen wird verzichtet. Ebenso sollen die Schulen nicht verpflichtet werden, Eltern- und Schülerräte einzuführen. Es soll aber eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die einzelnen Schulen, Eltern- und Schülerräte einführen können.

Strukturen

Das vorgeschlagene Modell mit Schulkreisen wurde von den Gemeinden in der Vernehmlassung klar abgelehnt. Das Modell wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinden sollen aber zu einer gegenüber heute massiv verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Oberstufe verpflichtet werden. Zudem sollen die zukünftigen Standorte der Oberstufen in der Schulverordnung festgehalten werden.

Steuerung

Auf Ebene Einzelschule soll ein Teil der Kompetenzen des Schulrats auf die Schulleitungen verschoben werden. Die Kompetenzabgrenzung wird aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses angepasst:

- Anstellung und Entlassung von und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrpersonen verbleiben beim Schulrat.
- Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern von mehr als sechs Halbtagen soll in die Kompetenz der Schulleitungen übertragen werden.

Der Regierungsrat soll, wie im Vernehmlassungsbericht dargestellt, die strategische Führung im Bildungswesen übernehmen und dabei für bestimmte Entscheidungen (Lehrplan, Stundentafel, Reglemente) zuständig sein. Anstelle der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen rein beratenden Bildungskommission soll aber ein Bildungsrat mit Kompetenzen den bestehenden Erziehungsrat ablösen.

4 Geplante Massnahmen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Hauptmassnahmen aufgelistet, die bis ins Jahr 2016 umgesetzt oder an die Hand genommen werden sollen.

4.1 Kindergarten

4.1.1 Der Besuch von einem Jahr Kindergarten wird obligatorisch

Mit dem Nein zum Beitritt zum Konkordat HarmoS und der damit verbundenen Änderung des Schulgesetzes hat es das Urner Volk abgelehnt, einen zweijährigen obligatorischen Kindergarten einzuführen. Trotzdem ist es eine Tatsache, dass in der Schweiz 86 Prozent der Kinder den Kindergarten während zwei Jahren besuchen. Mit dem Inkrafttreten des Konkordats HarmoS auf den 1. August 2009 änderte sich die rechtliche Situation in den beigetretenen Kantonen. Konkret ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 1):

Abbildung 1
Situation bezüglich Kindergarten nach Inkrafttreten und Umsetzung von HarmoS

Angebot und Besuch freiwillig									
1 Jahr Angebotspflicht, Besuch freiwillig	AG	GR	UR						
1 Jahr Angebots- und Besuchspflicht	LU	OW	SZ	ZG					
2 Jahre Angebotspflicht, Besuch freiwillig									
2 Jahre Angebotspflicht, 1 Jahr Besuchspflicht	AI	AR	NW						
2 Jahre Angebotspflicht, 2 Jahre Besuchspflicht (HarmoS)	BE	BL	BS	FR	GE	GL	JU	NE	SG
	SH	SO	TG	VD	VS	ZH			
3 Jahre Angebotspflicht	TI								

hellblau unterlegt = Zentralschweizer Kantone

Im Kanton Uri sind die Gemeinden heute verpflichtet, allen Kindern den Besuch eines einjährigen Kindergartens zu ermöglichen (Artikel 8 Absatz 3 des Schulgesetzes RB 10.1111). Der Besuch ist jedoch freiwillig. In allen übrigen Kantonen der Zentralschweiz ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch.

Neben Uri kennen nur noch die Kantone Aargau und Graubünden den freiwilligen Kindergartenbesuch, wobei im Kanton Aargau ein zweijähriges Obligatorium geplant ist, da dort 95 Prozent der Kinder den Kindergarten während zwei Jahren besuchen (Regierungsrat, 15. Oktober 2009).

Notwendigkeit des Obligatoriums

Der Besuch von einem Jahr Kindergarten soll auch im Kanton Uri obligatorisch werden. Obwohl heute nahezu alle Kinder den Kindergarten besuchen, ist es aus den folgenden drei Gründen trotzdem notwendig, das Obligatorium gesetz-

lich zu verankern:

- Ein Obligatorium erhöht die Chancengerechtigkeit. Die frühe Förderung der Kinder ist wichtig. Ein direkter Einstieg in die Primarschule ist heute nicht mehr denkbar.
- Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule (Artikel 8 Absatz 1 des Schulgesetzes, RB 10.1111). Er gehört somit zur Volksschule. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch. Es ist folglich logisch, auch den Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch zu erklären.
- Ein Obligatorium schafft Verbindlichkeit und somit Kontinuität für den Besuch des Kindergartens. Ohne Obligatorium entstehen organisatorische Probleme, wenn Eltern ihre Kinder nur teilweise schicken.

Durch den obligatorischen Besuch von einem Jahr Kindergarten erhöht sich die Dauer der Schulpflicht von heute neun Jahren auf neu zehn Jahre. Dazu müssen Artikel 22 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und Artikel 34 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) angepasst werden.

"Teilzeitkindergärten"

Kindergärten sind grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Schulverordnung (RB 10.1115) bewilligen.

Einzelne kleine Gemeinden weisen zu wenige Kinder auf, um einen einjährigen Kindergarten alleine führen zu können, jedoch genug, wenn sie einen Zweijahreskindergarten anbieten. Manche dieser Gemeinden bieten diesen Zweijahreskindergarten als Teilzeitkindergarten an, dessen zweijähriger Besuch insgesamt mindestens einem einjährigen Vollzeitkindergarten entspricht. Eine solche Lösung soll auch in Zukunft bewilligt werden, wenn die Zusammenlegung des Kindergartens mit einer Nachbargemeinde nicht als zweckmässige Lösung erscheint (Schulwege, Transport) und eine angemessene Abteilungsgrösse erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen

Obwohl auch zukünftig das Führen von Teilzeitkindergärten mit Bewilligung des Erziehungsrats möglich sein wird, werden nachstehend die Kosten berechnet, wie wenn alle bisherigen Teilzeitkindergärten als Vollzeitkindergärten geführt würden. Wäre dies der Fall, würden mutmassliche Mehrkosten von 110'200 Franken entstehen (Tabelle 3).

Tabelle 3
Mutmassliche Mehrkosten, wenn bestehende Teilzeitkindergärten durch Vollzeitkindergärten ersetzt würden

Schulort	Zahl der Lektionen heute	Zahl der Lektionen Vollzeit	Zusatzkosten
Isenthal	19	24	19'000 Fr.
Seelisberg	16	24	30'400 Fr.
Bristen	16	24	30'400 Fr.
Sisikon	16	24	30'400 Fr.
Total			110'200 Fr.

4.1.2 Die Gemeinden werden verpflichtet, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen

Aktuelle Situation

An neun von 17 Primarschulstandorten wird bereits heute ein zweijähriger Kindergartenbesuch angeboten (Schuljahr 2010/11). Die kleinen Schulorte Bristen, Isenthal, Seelisberg und Sisikon und die Kreisschule Urner Oberland kennen den zweijährigen Kindergarten schon lange. Flüelen und Schattdorf haben den Zweijahreskindergarten auf das Schuljahr 2008/09 und Bürglen und Erstfeld auf das Schuljahr 2010/11 eingeführt. Am 18. November 2010 beschloss die Gemeindeversammlung Altdorf, ab Schuljahr 2011/12 einen Zweijahreskindergarten einzuführen.

Gut die Hälfte der Kinder in den Gemeinden mit Zweijahreskindergarten nutzt den zweijährigen Kindergartenbesuch (Schuljahr 2008/09 = 57 Prozent).

Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens umfasst in den meisten Gemeinden weniger Lektionen als das zweite Jahr. Dies entspricht den geltenden Weisungen des Erziehungsrats, welche für das erste Jahr von Zweijahreskindergärten als minimale Zahl zwölf Lektionen vorschreiben.

Im Kanton Uri ist die Situation entstanden, dass Eltern je nach Wohnort ihre Kinder ein Jahr oder zwei Jahre in den Kindergarten schicken können. Diese Situation widerspricht dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz, dass alle Gemeinden über ein gleichwertiges Bildungsangebot verfügen sollen.

Zweijähriges Angebot in allen Gemeinden

Der freiwillige Besuch eines zweiten Kindergartenjahres soll deshalb in allen Gemeinden ermöglicht werden. Dafür sprechen ausser dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit auch die folgenden Gründe:

- *Standortattraktivität:* Uri soll attraktiv für Familien mit Kindern sein. Ein wichtiger Punkt ist dabei das Angebot der Volksschule. Eltern sollen wie in praktisch allen Kantonen die Gelegenheit haben, ihre Kinder zwei Jahre in den Kindergarten schicken zu können, wenn sie dies wollen.
- *Kindgerechter Einstieg:* Ein Zweijahreskindergarten bietet erhebliche Vorteile. Die Kinder gehen zwar ein Jahr früher in den Kindergarten. Weil die Unterrichtszeit im ersten Jahr wie bereits heute üblich tiefer angesetzt ist (bei zirka zwölf Lektionen), erleben sie einen sanfteren und damit ihrem Alter angemessenen Einstieg ins Kindergarten- und Schulleben.
- *Koordination in der Zentralschweiz:* Uri trägt die Entwicklung in der Zentralschweiz mit. Neben Nidwalden, das die zweijährige Angebotspflicht bereits kennt, bieten alle Zuger Gemeinden den Zweijahreskindergarten an. Auch der Kanton Schwyz hat denselben Schritt angekündigt (Erziehungsrat, 19. Oktober 2010).

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung eines freiwilligen zweiten Kindergartenjahres verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten. Die Kosten sind schwierig abzuschätzen, weil nicht bekannt ist, welcher Anteil der Kinder den Zweijahreskindergarten tatsächlich besuchen wird. Die Tabelle 4 enthält eine Modellrechnung, wenn der Zwei-

jahreskindergarten auf das Jahr 2011 flächendeckend eingeführt würde und 60 oder 100 Prozent der Kinder diesen besuchen würden. Dabei wird davon ausgegangen, dass ausschliesslich altersgemischte Abteilungen geführt werden. Konkret bedeutet dies, dass die "Kleinen" und die "Grossen" den Kindergarten gemeinsam besuchen. Weiter wird davon ausgegangen, dass die "Kleinen" den Kindergarten während zwölf Lektionen pro Woche besuchen.

Tabelle 4
Mutmassliche zusätzliche, jährlich wiederkehrende Kosten bei Einführung des Zweijahreskindergartens (Modellrechnung für das Jahr 2011)

Schulort	Anzahl Abt. 09/10	Total Kinder 09/10	bei 60 % Besuch 2-Jahres-Kindergarten			bei 100 % Besuch 2-Jahres-Kindergarten		
			Total Kinder 2006 + 60% 2007	Anzahl Abt.	Zusatzkosten	Kinder mit Jahrgang 2006+2007	Anzahl Abt.	Zusatzkosten
Altdorf	5	95	120	6	91'200 Fr.	146	8	273'600 Fr.
Andermatt	1	13	17	1	0 Fr.	23	2	91'200 Fr.
Attinghausen	2	28	34	2	0 Fr.	43	3	91'200 Fr.
Bürglen	3	44	64	4	91'200 Fr.	80	4	91'200 Fr.
Erstfeld	2	37	52	3	91'200 Fr.	66	4	182'400 Fr.
Flüelen	2	43	35	2	0 Fr.	45	3	91'200 Fr.
Isenthal	1	14	14	1	0 Fr.	18	1	0 Fr.
Schattdorf	4	85	79	4	0 Fr.	97	5	91'200 Fr.
Seedorf	1	21	34	2	91'200 Fr.	42	3	182'400 Fr.
Seelisberg	1	14	16	1	0 Fr.	19	1	0 Fr.
Silenen/Amsteg	2	26	31	2	0 Fr.	36	2	0 Fr.
Sisikon	1	8	7	1	0 Fr.	9	1	0 Fr.
Spiringen	1	20	16	1	0 Fr.	20	1	0 Fr.
Unterschächen	0	0	15	1	91'200 Fr.	17	1	91'200 Fr.
KS Urner Oberland	2	29	18	1		24	2	0 Fr.
Total	28	477	552	32	456'000 Fr.	685	41	1'185'600 Fr.

Abt. = Abteilungen

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten gegenüber heute betragen zwischen 456'000 Franken und 1'185'600 Franken. Die Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass eine zusätzliche Abteilung Mehrkosten von 91'200 Franken verursacht.

Investitionskosten

Zusätzlich entstehen einmalige Investitionskosten (Tabelle 5).

Tabelle 5
Investitionskosten bei Einführung von freiwilligen Zweijahreskindergärten⁸

Schulort	Abteilungen 09/10	bei 60 % Besuch 2-Jahres-Kindergarten			bei 100 % Besuch 2-Jahres-Kindergarten		
		Anzahl Abteilungen	Notwendige Investition in Räume	Investitionskosten	Anzahl Abteilungen	Notwendige Investition in Räume	Investitionskosten
Altdorf	5	6		30'000 Fr.	8		90'000 Fr.
Andermatt	1	1		0 Fr.	2	1	130'000 Fr.
Attinghausen	2	2		0 Fr.	3	1	130'000 Fr.
Bürglen	3	4		30'000 Fr.	4	1	130'000 Fr.
Erstfeld	2	3	1	130'000 Fr.	4	2	260'000 Fr.
Flüelen	2	2		0 Fr.	3		30'000 Fr.
Isenthal	1	1		0 Fr.	1		0 Fr.
Schattdorf	4	4		0 Fr.	5		30'000 Fr.
Seedorf	1	2	1	130'000 Fr.	3	2	260'000 Fr.
Seelisberg	1	1		0 Fr.	1		0 Fr.
Silenen/Amsteg	2	2		0 Fr.	2		0 Fr.
Sisikon	1	1		0 Fr.	1		0 Fr.
Spiringen	1	1		0 Fr.	1		0 Fr.
Unterschächen	0	1		0 Fr.	1		0 Fr.
KS Urner Oberland	2	1		0 Fr.	2		0 Fr.
Total	28	32	2	320'000 Fr.	41	7	1'060'000 Fr.

⁸ Die Berechnungen beruhen auf einer Umfrage, welche die BKD im Herbst 2009 bei den Gemeinden durchführte.

Unter der Annahme, dass pro zusätzlich notwendigem Raum Kosten von 100'000 Franken und pro zusätzlicher Kindergartenabteilung für das Einrichten Kosten von 30'000 Franken entstehen, liegen die einmaligen Mehrkosten zwischen 320'000 und 1'060'000 Franken, je nachdem wie viele Kinder den Zweijahreskindergarten tatsächlich besuchen.

4.2 Primarstufe

4.2.1 Der Unterricht in Französisch beginnt wie bisher im 7. Schuljahr

Ausgangslage

Heute kennt der Kanton Uri das Fremdsprachenmodell 3/7. Dabei wird Englisch als obligatorische Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. Schuljahr unterrichtet. Ab 7. Schuljahr kommt Französisch als zweite obligatorische Fremdsprache hinzu (integrierte und kooperative Oberstufe, Sekundarschule). Die Schülerinnen und Schüler haben ausserdem die Möglichkeit, im 5. und 6. Schuljahr Italienisch als Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach = Pflicht, aus zwei Fächern eines auszuwählen) und im 9. Schuljahr als Wahlfach zu belegen. Das heute in Uri geltende Fremdsprachenmodell ist in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2
Heute geltendes Fremdsprachenmodell

Schuljahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Englisch									
Italienisch					WPF	WPF			WF
Französisch									

WPF = Wahlpflichtfach (Pflicht, aus zwei Fächern eines auszuwählen)

WF = Wahlfach (zusätzliches Fach, wird in einzelnen Gemeinden im 9. Schuljahr angeboten)

Entscheid für Modell 3/7

Der Erziehungsrat will in Berücksichtigung des eindeutigen Vernehmlassungsergebnisses den Beginn des Französischunterrichts im 7. Schuljahr belassen (Modell 3/7).

Der Regierungsrat bevorzugt den Beginn des Französischunterrichts im 5. Schuljahr (Modell 3/5). Damit würde der Kanton Uri die Sprachenstrategie der EDK übernehmen und er wäre mit den anderen Zentralschweizer Kantonen vollständig koordiniert. Aus diesen Gründen ist langfristig das Modell 3/5 anzustreben.

Der Erziehungsrat ist zuständig, das Fächerangebot und die Stundentafel für die Volksschule festzulegen (Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe a des Schulgesetzes, RB 10.1111). Deshalb geht dieser Planungsbericht davon aus, dass der Französischunterricht weiterhin erst mit dem 7. Schuljahr einsetzt.

Grundvoraussetzung und Gründe für das Modell 3/7

Grundvoraussetzung für die Weiterführung des Modells 3/7 ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Kanton Uri am Ende der obligatorischen Schulzeit auch in Französisch die gleichen Kompetenzen erreichen wie ihre Kolleginnen und Kollegen in den Kantonen mit dem Modell 3/5. Ist diese Grundvoraussetzung gegeben, sprechen folgende Gründe für die Beibehaltung des Modells 3/7 im Kanton Uri:

- Die Schulen stossen in der Organisation des Unterrichts (Pensenplanung, Stundenpläne) auf der Primarstufe schon heute an ihre Grenzen. Die Zunahme der Teilzeitarbeit, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Unterrichtsberechtigung in sieben Fächern sowie die Fachlehrersysteme in Englisch und in TG sind kaum mehr zu managen. Mit dem Modell 3/5 kämen noch die Fachlehrpersonen für Französisch hinzu.
- Die Frage nach dem Umgang mit lernschwachen Schülerinnen und Schülern verschärft sich. Wie sollen Schulen und Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern umgehen, die schon in der Lokalsprache Deutsch Schwierigkeiten bekunden, im Englisch an ihre individuellen Grenzen stossen und jetzt noch Französisch lernen sollten? Dass in den Kantonen bereits im Vorfeld der Umsetzung der EDK-Sprachenstrategie konzeptionelle Nachbesserungen und Dispensationsregelungen diskutiert werden, ist ein Indiz dafür, dass die Anforderungen an die Volksschule jetzt an die Grenze des Leistbaren stossen und die EDK-Sprachenstrategie den alltäglichen Unterrichtsrealitäten zuwenig Gewicht beimisst.
- Mit dem Verzicht auf die Vorverlegung des Französischunterrichts verringert sich der Reformdruck beim Kanton, in den Schulen und bei den Lehrpersonen.
- Mit dem geplanten Wegfall von Italienisch werden im 5. und im 6. Schuljahr je zwei Lektionen frei, die anderweitig gezielt eingesetzt werden können.
- Im jetzigen Zeitpunkt haben noch längst nicht alle Kantone die EDK-Sprachenstrategie umgesetzt. Die Zentralschweiz (ohne Uri) beschreitet hier neben Zürich eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Umsetzung der EDK-Sprachenstrategie.
(Allerdings haben alle Kantone mindestens in Absichterklärungen formuliert, in den nächsten Jahren die EDK-Sprachenstrategie umsetzen zu wollen. Bei einem Verbleib beim Modell 3/7 könnten sich für den Kanton Uri Probleme bei einem allfälligen späteren Beitritt zum HarmoS-Konkordat ergeben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass HarmoS in der Zentralschweiz in den nächsten Jahren kein Thema sein wird.)
- Schliesslich führt der Verzicht auf das Primarschulfranzösisch zu Kosteneinsparungen im Umfang von 840'000 bis 900'000 Franken, weil die notwendige Weiterbildung der Lehrpersonen entfällt.

Nachteil

Der Nachteil, dass der Französischunterricht (ausgenommen bezüglich des Kompetenzstandes am Ende der obligatorischen Schulzeit) nicht koordiniert ist, wird in Kauf genommen.

Notwendige Anpassungen

Der Kanton Uri muss sicherstellen, dass seine Schülerinnen und Schüler in beiden Fremdsprachen am Schluss der Volksschule gleichviel Lernzeit haben wie in den anderen Zentralschweizer Kantonen. In Englisch ist dies heute bereits der Fall.

Im Fach Französisch beträgt die Lernzeit in Uri heute zwölf Jahreslektionen. In den Zentralschweizer Kantonen zeigt sich folgendes Bild: Luzern, Nidwalden, Schwyz 13 Lektionen, Obwalden 15 Lektionen, Zug 17 Lektionen.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll die Zahl der Lektionen in Französisch auf der Oberstufe von heute zwölf auf neu 13 Lektionen angehoben werden. Die Erhöhung um eine Lektion im 7. Schuljahr geht nicht zulasten eines anderen Faches. Schulen müssen im 7. Schuljahr mindestens 33, höchstens 35 Wochenlektionen ansetzen. 32 davon sind fix vorgegeben. Über die eine bis drei restlichen Lektionen (die so genannten Hollektionen) kann die Schule selbst bestimmen. Künftig werden es nur noch maximal zwei Hollektionen sein.

Abbildung 3 zeigt die zukünftige Ausgestaltung des Modells 3/7 im Kanton Uri.

Abbildung 3
Fremdsprachenmodell 3/7 für den Kanton Uri

Schuljahr	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Total
Englisch	3	3	2	2	3	3	A ⁹ (3)	A 16 (19)
							B (3)	B 16 (19)
							W (3)	W 16 (19)
Französisch					5	4	A 4	A 13
							B (4)	B 9 (13)

Rote Zahlen = obligatorischer Fremdsprachenunterricht. Zahlen in Klammer = Wahl- oder Wahlpflichtfach.

Englisch

- Es gibt keine Änderung gegenüber heute: Englisch ist vom 3. bis 8. Schuljahr obligatorisches Schulfach für alle Schülerinnen und Schüler (ohne Dispensationsmöglichkeiten).
- Die Möglichkeit der Abwahl von Englisch im 9. Schuljahr in allen Niveaus resultiert aus dem Projekt "8plus - Umgestaltung des 9. Schuljahres" (Einführung ab Schuljahr 2012/13, siehe dazu Kapitel 4.3.4, Seite 25).

Italienisch

- Das Wahlpflichtfach Italienisch in der 5. und 6. Primarklasse entfällt.
- Schulen können im Rahmen der Ausgestaltung des 9. Schuljahres Italienisch als Wahlfach anbieten.

Französisch

- Bisher gab es auf der Oberstufe je nach Oberstufenmodell unterschiedliche Dispensationsmöglichkeiten, vor allem in der separierten und kooperativen Oberstufe. Neu soll die Dispensationsmöglichkeit im 7. und 8. Schuljahr wegfallen. Alle Schülerinnen und Schüler (Niveau A und Niveau B, ohne Werkschule) haben obligatorischen Französischunterricht.
- Schülerinnen und Schüler des Niveaus A müssen auch weiterhin im 9. Schuljahr Französisch zwingend belegen. Dies im Unterschied zu den umliegenden Kantonen. Schülerinnen und Schüler des Niveaus B können im 9. Schuljahr Französisch abwählen.
- Lehrplan: Der geltende Französischlehrplan ist an die national koordinierten Bildungsziele anzupassen. Es ist zu prüfen, inwiefern der auf fünf Lernjahre ausgerichtete neue Lehrplan 21 direkt verwendet werden kann.

⁹ A = Niveau A; B = Niveau B; W = Werkschule

- Leistungsmessung: Wenn die ersten Jahrgänge die Oberstufe mit 13 Französischlektionen durchlaufen haben, soll eine Leistungsmessung durchgeführt werden, um den Vergleich der Kompetenzen mit den 3/5-Kantonen zu erhalten. Dafür bietet sich das "Stellwerk 9" oder "Lingualevel" an. Sollte sich aufgrund dieser Leistungsvergleiche zeigen, dass die Urner Jugendlichen am Schluss ihrer Volksschulzeit über einen geringeren Kenntnisstand als ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Deutschschweizer Kantonen verfügen, muss die Situation neu beurteilt werden.
- Fachlektionen auf der Primarstufe: Die zwei Lektionen, die durch den wegfallenden Italienischunterricht in der 5. und 6. Klasse frei werden, werden wieder zu Fachlektionen. Sie sind nach den Lernbedürfnissen in der Klasse für Deutsch, Mathematik, Englisch, Mensch & Umwelt oder Musik zu verwenden.

4.2.2 Auf der Primarstufe wird die maximale Abteilungsgösse gesenkt

Heute liegt die obere Limite für die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung für die Primarstufe bei 26. Bei zweiklassigen Abteilungen beträgt sie 24 (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Schulverordnung, RB 10.1115).

Die Obergrenze liegt in Uri vergleichsweise hoch. Auf der Primarstufe zeigte sich 2008 folgendes Bild: Tiefere Werte als Uri haben die Kantone Glarus, Waadt (22), Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden (24), Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Tessin und Zürich (25). Ebenfalls den Wert 26 kennen die Kantone Basel-Land, Obwalden, Solothurn und Zug. In drei Kantonen liegt der Wert für die maximale Zahl der Schülerinnen und Schüler über 26.

Grenze bei 24 bzw. 22 Schülerinnen und Schülern

Gemäss Bildungsbericht Schweiz (EDK, 2006) zeigen verschiedene Studien, dass der Einfluss der Klassengösse auf die Schulleistungen nicht eindeutig geklärt ist. Diesbezügliche Untersuchungen zeigen aber übereinstimmend, dass kleinere Klassen sich vor allem für jüngere Kinder und für Kinder aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen positiv auswirken.

Bildungsforscherinnen und -forscher befürchten, dass bei Klassen mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zu kleineren Klassen schlechtere Lernbedingungen herrschen und auch die Leistungen im Durchschnitt tiefer sind, wobei vor allem schwächere Schülerinnen und Schüler unter den grossen Klassen zu leiden hätten (vgl. Bildung Schweiz 3/2007).

Neben den Studien, die den Zusammenhang zwischen Klassengösse und den Leistungen der Schülerinnen und Schüler untersuchen, muss als weiterer, unbestrittener Aspekt berücksichtigt werden, dass grössere Klassen einen höheren Aufwand in der Betreuung der einzelnen Kinder und in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit sich bringen, was Lehrpersonen oft als belastend wahrnehmen.

Aus den oben dargelegten Gründen soll die maximale Zahl pro Primarschulab-

teilung bei einklassigen Abteilungen von 26 auf 24 und bei zweiklassigen Abteilungen von 24 auf 22 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn die Obergrenze für die Grösse einer Abteilung von 26 auf 24 bzw. bei zweiklassigen Abteilungen von 24 auf 22 Schülerinnen und Schüler gesenkt wird, müssen im ganzen Kanton drei bis vier Abteilungen mehr geführt werden. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 490'000 bis 650'000 Franken.

4.3 Oberstufe

4.3.1 Aktuelle Situation auf der Oberstufe

Die Sekundarstufe I umfasst im Kanton Uri eine dreijährige Oberstufe und die ersten zwei Klassen des Gymnasiums. Die dreijährige Oberstufe kann heute gemäss Artikel 7 der Schulverordnung (RB 10.1115) nach dem separierten, kooperativen oder integrierten Modell geführt werden:

Modellwechsel in den letzten 14 Jahren

Die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) wird heute in zehn Oberstufenzentren geführt. Die Werkschule (für alle Modelle) wird an drei Standorten geführt. Pädagogische Gründe und vor allem auch der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler führten dazu, dass einzelne Zentren in der Vergangenheit vom separierten zum kooperativen (grössere Schulen) oder integrierten Modell (kleinere Schulen) wechselten. Die folgende Tabelle 6 zeigt den aktuellen Stand der praktizierten Modelle:

**Tabelle 6
Oberstufenmodelle, Stand**

Zentren	Beteiligte Gemeinden	Modell	Modellwechsel
Gurtellen	Gurtellen, Göschenen, Wassen	Integriertes	1996/97
Schattdorf	Schattdorf	Kooperatives	1997/98
Bürglen	Bürglen	Kooperatives	2000/01
Flüelen	Flüelen, Sisikon	Integriertes	2001/02
Andermatt	Andermatt, Hospental, Realp	Integriertes	2006/07
Erstfeld	Erstfeld	Integriertes	2006/07
Silenen	Silenen	Integriertes	2006/07
Spiringen	Spiringen, Unterschächen	Integriertes	2007/08
Altdorf	Altdorf	Separiertes	in Planung
Seedorf	Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal	Separiertes	in Planung
Emmetten (NW)	Seelisberg, Emmetten (NW)	Altersgemischtes	2008/09

Separiertes Modell läuft aus

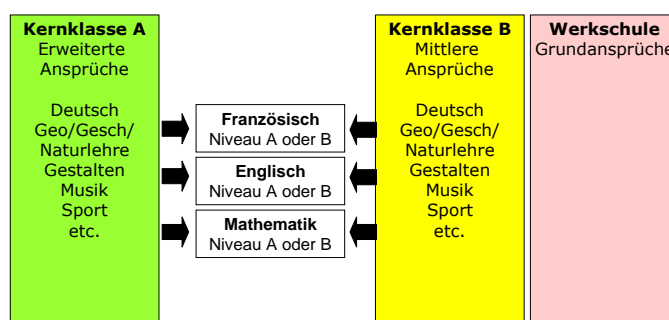
An der Kreisschule Seedorf und Oberstufe Altdorf laufen gegenwärtig Projekte vom Wechsel des separierten Modells. Somit werden mittelfristig keine separierten Modelle mehr im Kanton Uri bestehen.

4.3.2 Die Oberstufen werden nach dem kooperativen oder integrierten Modell geführt und die Werk- schule wird beibehalten

Kooperative Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler werden mit Selektion der Kernklasse A oder B zugewiesen. Die Schülerinnen und Schüler können auf Grund ihrer Fähigkeiten die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder Niveau B besuchen. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern sowie die Kernklasse zu wechseln. Werkschülerinnen und Werkschüler werden in separaten Klassen unterrichtet (Abbildung 4).

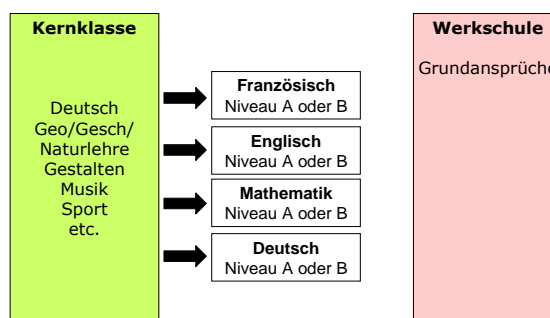
Abbildung 4
Modell der kooperativen Oberstufe



Integrierte Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler werden ohne Selektion einer Kernklasse zugewiesen. Auf Grund ihrer Fähigkeiten können sie die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder Niveau B besuchen. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern zu wechseln. Werkschülerinnen und Werkschüler werden in separaten Klassen unterrichtet (Abbildung 5).

Abbildung 5
Modell der Integrierten Oberstufe



4.3.3 Oberstufenzentren können das kooperative und das integrierte Modell weiterentwickeln

Pädagogische Überlegungen und sinkende Schülerzahlen führen dazu, dass sich verschiedene Oberstufen mit der Weiterentwicklung ihrer kooperativen oder integrierten Oberstufe befassen.

Oberstufenzentren können Schülerinnen und Schüler der Werkschule integrieren

Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche wie bspw. Pisa legen nahe, dass integrative Schulmodelle zum Abbau sozialer Ungleichheiten führen können, ohne dass die durchschnittlichen Leistungen sinken. Die Studien zeigen auch, dass es grosse Überschneidungen bei den Schülerleistungen in den verschiedenen Schultypen gibt: Eine nicht geringe Anzahl von Lernenden in Schultypen mit tieferem Anforderungsniveau erbringen gleich gute oder bessere Leistungen als Schülerinnen und Schüler in anforderungsreicheren Schultypen.

Die Rahmenbedingungen für eine optimale Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern sind in homogenen Lerngruppen gut, für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler hingegen nicht. Denn die Ansammlung von langsam lernenden (leistungsschwachen) Schülerinnen und Schülern führt zu einer systematischen Benachteiligung und der Rückstand gegenüber den schneller Lernenden wird grösser.

Aus diesen Überlegungen heraus soll es jenen Oberstufenzentren, die das wollen, ermöglicht werden, Schülerinnen und Schüler der Werkschule in die kooperative oder integrierte Oberstufe zu integrieren.

Die Schülerinnen und Schüler, die bisher nach der 6. Primarklasse der Werkschule zugewiesen wurden, werden der kooperativen Oberstufe der Kernklasse B und der integrierten Oberstufe einer Kernklasse (ohne Leistungsdifferenzierung) zugeteilt. Die angepassten Lernziele in den betreffenden Fächern bleiben grundsätzlich bestehen. Die Schülerinnen und Schüler können bei entsprechenden Leistungen die Niveau-A- oder Niveau-B Fächer besuchen. Es ist möglich, in weiteren Fächern die Lernziele anzupassen.

Wenn sich eine kooperative oder integrierte Oberstufe entscheidet, Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in die Kernklasse B zu integrieren, dann müssen Schülerinnen und Schüler durch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen unterstützt werden. Zusätzlich muss die Schule zu einem verstärkten binnendifferenzierenden Unterricht bereit sein. Nur so ist es möglich, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit dieser Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten Rechnung zu tragen.

Der Erziehungsrat wird die Rahmenbedingungen bis anfangs Juli 2011 festlegen, damit Schulen frühestens im Schuljahr 2012/13 die Werkschule integrieren können. Namentlich müssen folgende Punkte geregelt werden:

- Notengebung, Zeugnis
- Anpassung der Lernziele und Umgang im Zeugnis
- Unterstützung der Schulen

Weitergehende Entwicklungen

Zukünftig sollen auch weitergehende Entwicklungen möglich sein.

Anstelle der Zuteilung in Niveaus kann der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturlehre, Geographie und Geschichte binnendifferenziert gestaltet werden. Dabei sind die Lehrpläne verbindlich einzuhalten. Voraussetzung, dass dies praktikabel umgesetzt werden kann, bilden Kompetenzraster. Ohne sie ist eine weitgehende Individualisierung des Unterrichts nicht möglich. Es gilt zu beachten, dass die Grundlagen auf nationaler und sprachregionaler Ebene für einen Unterricht, der sich konsequent an Kompetenzrastern orientiert, noch fehlen. Behelfsweise kann auf bereits bestehende Kompetenzraster zurückgegriffen werden (z. B. Vereinigung der Mosaikschulen in der Schweiz).

Eine weitere mögliche Organisationsform sind die jahrgangsgemischten Lerngruppen. Auch hier muss eine starke Individualisierung des Unterrichts stattfinden.

Auch im jahrgangsgemischten Lernen muss teilweise in Jahrgängen unterrichtet werden. Dies betrifft namentlich die Berufswahlkunde, die einen Schwerpunkt im 8./9. Schuljahr bildet.

Altersdurchmisches Lernen macht aber nur Sinn, wenn altersdurchmischte Stufen auch auf der Primarschule aufgebaut werden. Wenn eine Oberstufe umstellt, sind somit auch jene Primarschulen betroffen, die ihre Schülerinnen und Schüler in diese Oberstufe schicken. Ziel muss es sein, die Schule in möglichst kohärenten Strukturen zu organisieren.

Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterentwicklung der kooperativen und integrierten Oberstufe wird einmalige Projektkosten für die Umsetzung von schätzungsweise 70'400 bis 105'600 Franken verursachen.

4.3.4 "Stellwerk" wird flächendeckend eingeführt und das 9. Schuljahr umgestaltet

Das 9. Schuljahr bzw. die Nahtstelle Sekundarstufe I / Sekundarstufe II wird seit Jahren thematisiert und schweizweit als Problemfeld mit Handlungsbedarf bezeichnet.

Projekt 8plus - Abschluss der obligatorischen Schulzeit

Die Nahtstelle Sekundarstufe I / Sekundarstufe II soll verbessert werden. Der Erziehungsrat hat deshalb am 23. August 2006 der Durchführung eines Projektes "8plus - Abschluss der obligatorischen Schulzeit" mit folgenden Zielen zugestimmt:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Motivation der Jugendlichen im Übergangsprozess von der obligatorischen Schule in die Berufslehre bzw. in die Berufsschule.
- Bessere Anpassung der schulischen Angebote im 9. Schuljahr an die Voraussetzungen und die spezifischen schulischen Bedürfnisse der Jugendlichen.
- Förderung des Berufswahlprozesses und der realistischen Einschätzung der

Fähigkeiten auf mögliche berufliche Ziele.

- Förderung der Methodenkompetenzen (Lern- und Arbeitstechniken)
- Verbesserung der Gesamtsituation des 9. Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die Schule.

Projektelemente

Eine umfassende Standortbestimmung im 8. Schuljahr (mit Einbezug des Stellwerks¹⁰) schafft ausreichende Grundlagen für eine optimale Entwicklungs- und Förderorientierung für die Berufswahl, den Übertritt in eine weiterführende Schule oder die Vorbereitung auf die Anschlusslösung.

Das 9. Schuljahr wird umgestaltet. Mit einer Reduktion des Pflichtbereichs und gleichzeitigem Ausbau des Wahlpflichtangebotes, der Einführung von Projektunterricht und Abschlussarbeit erfolgt eine bessere Anpassung der schulischen Angebote an die Voraussetzungen und die spezifischen schulischen Bedürfnisse der Jugendlichen für den Übergang in die Sekundarstufe II.

Flächendeckende Einführung

Das Pilotprojekt, welches an der Oberstufe in Schattdorf in den Schuljahren 2006/07 bis 2009/10 durchgeführt wurde, ist nun abgeschlossen. Der Erziehungsrat hat den Schlussbericht an der Sitzung vom 29. September 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen (ERB Nr. 2010-69). Nach den durchwegs positiven Erfahrungen wird die Umgestaltung des 9. Schuljahres (inkl. Stellwerk und Standortbestimmung im 8. Schuljahr) flächendeckend auf der gesamten Oberstufe eingeführt.

Im Rahmen der Umsetzung soll das Stellwerk 9 ebenfalls verpflichtend eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Stellwerk im 8. Schuljahr:

Unter der Annahme, dass 5 bis 6 Tests zu 5 Franken pro Schülerin und Schüler durchgeführt werden, entstehen jährliche wiederkehrende Kosten zwischen 7'875 bis max. 9'450 Franken.

Abschlussarbeit im 9. Schuljahr:

Für die Abschlussarbeit können Aufwendungen für Material entstehen. Diese Kosten werden auf 2'500 bis 5'000 Franken geschätzt.

4.4 Sprachregionale Zusammenarbeit

4.4.1 Der Kanton Uri führt den Lehrplan 21 ein

Alle 21 deutschsprachigen Kantone haben beschlossen, sich am Projekt Neuer Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) zu beteiligen. Die Ausarbeitung begann im Oktober 2010. Gemäss Planung soll der Lehrplan 21 im Frühling 2014 zur Einführung in den Kantonen freigegeben werden.

Das bedeutet, dass im Kanton Uri - wie in den anderen Kantonen der Deutsch-

¹⁰ Mit dem Kompetenzmessungsverfahren „Stellwerk“ können die Schülerinnen und Schüler im achten Schuljahr in verschiedenen Fächern webbasiert ihr Wissen und Können testen. Die Ergebnisse werden in einem Profil dargestellt. Sie dienen als Grundlage für die Planung der Verbesserung im betreffenden Fachbereich.

schweiz - eine Einführung frühestens auf Beginn des Schuljahres 2015/16 erfolgen kann.

Der Kanton Uri hat bisher noch keine Schritte für die Implementierung des Lehrplans 21 vorgenommen. Er wird die Fragen der Implementierung auch regional eingehend besprechen. Der Erziehungsrat wird dannzumal den Zeitpunkt und die Modalitäten (Staffelung; Weiterbildung usw.) festlegen.

Finanzielle Auswirkungen

Nachdem klar ist, dass alle 21 Deutschschweizer Kantone sich an der Erarbeitung des Lehrplans 21 beteiligen, beträgt der exakte Kostenanteil des Kantons Uri 38'400 Franken. Zusätzlich werden bei der Einführung des Lehrplans Kosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen entstehen. Dabei ist mit Kosten von 50'000 bis 75'000 Franken zu rechnen. Somit ist mit Gesamtkosten von 90'000 bis 115'000 Franken zu rechnen, welche vom Kanton getragen werden.

4.5 Lehrperson

Gut ausgebildete und motivierte Lehrpersonen bilden das Rückgrat einer guten Schule. Die Ausbildung der Lehrpersonen ist auf schweizerischer Ebene geregelt und die Einflussmöglichkeiten des Kantons Uri auf die Form und den Inhalt sind, auch verstärkt durch die Kündigung des PHZ Konkordates durch den Kanton Luzern, nur eingeschränkt möglich.

Gegenwärtig werden von den Lehrerverbänden zwei Themen speziell angesprochen: die Lohnverhältnisse und die Überlastung der Lehrpersonen unter anderem durch die Zunahme der administrativen Arbeiten. Verschiedentlich wird auch betont, dass Lehrpersonen sich wieder vermehrt dem Kernauftrag, dem Unterrichten, sollen widmen können.

4.5.1 Die Funktion Klassenlehrperson wird auch auf der Kindergarten- und Primarstufe mit einer Lektion angerechnet und der Berufsauftrag der Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik wird präzisiert

Die Funktion Klassenlehrperson wird bisher nur auf der Oberstufe in Form einer Lektion angerechnet. Klassenlehrpersonen werden auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Deshalb soll die Funktion neu auf allen Stufen gleich berücksichtigt und entsprechend angerechnet werden.

Im Bereich Schulische Heilpädagogik sollen zwei spezifische Gegebenheiten zusätzlich berücksichtigt werden:

1. Pro Klasse, welche die Lehrperson Heilpädagogik (SHP) betreut, soll dieser $\frac{1}{4}$ Lektion angerechnet werden. Dies ist gerechtfertigt, da pro betreute Klasse Koordinationsabsprachen mit der Klassenlehrperson anfallen.
2. Wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (IS) in einer Klasse unterrichtet werden, bedeutet dies für die SHP und auch für die Klassenlehrperson einen Mehraufwand in Bezug auf Koordination und Absprachen mit Dritten wie Sonderschule und weitere Dienste. Deshalb soll pro IS-Schülerin

und -Schüler sowohl bei der Klassenlehrperson als auch bei der SHP-Lehrperson je ein Aufwand von ½ Lektion angerechnet werden.

Die nachstehende Tabelle 7 enthält die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen. Basis für die Berechnungen bildet die Situation im Schuljahr 2009/10. Der grösste zusätzliche Aufwand entsteht für das Anrechnen der Funktion Klassenlehrperson mit geschätzten 585'200 Franken pro Jahr. Die Neuerungen im Bereich schulische Heilpädagogik verursachen zusätzliche Kosten von 233'700 Franken pro Jahr.

Tabelle 7
Finanzielle Auswirkungen der Neuerungen im Bereich Berufsauftrag

Neuerung	Einheit	Kosten/ Lektion	Kosten
Anrechnen der Funktion Klassenlehrperson Primarstufe und Kindergarten	154 Abteilungen	3'800 Fr.	585'200 Fr.
Betreuung Lehrperson Heilpädagogik: eine Lektion pro vier Abteilungen	154 Abteilungen	4'200 Fr.	161'700 Fr.
Betreuung Kinder mit Integrierter Sonderschulung (IS): ½ Lektion pro Kind	18 Kinder	4'200 Fr.	37'800 Fr.
dito für Klassenlehrperson ½ Lektion	18 Kinder	3'800 Fr.	34'200 Fr.
Total			818'900 Fr.

4.5.2 Der Berufsauftrag wird im Alltag der Lehrpersonen effizienter umgesetzt

Die Belastung der Lehrpersonen wurde in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit zunehmend zum Thema. Verschiedene Gründe werden ins Feld geführt: Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind zu erwähnen: Verschiedene Reformen mit mangelnder Unterstützung der Lehrerschaft und ohne nachhaltige Wirkung; Zunahme der administrativen Arbeiten und der Bürokratie (z. B. Dokumentation, Umfragen, Bewilligungsverfahren) aber auch die Zunahme von Teamsitzungen und der gegenseitigen Absprachen; Übernahme von Erziehungsaufgaben der Eltern. Es wird von verschiedenen Seiten gefordert, Massnahmen zur ergreifen, damit sich die Lehrpersonen wieder vermehrt ihrer Kerntätigkeit, dem Unterrichten, zuwenden können.

Das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (RB 10.1212) umfasst vier Arbeitsfelder und gibt Richtwerte für die Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die verschiedenen Arbeitsfelder vor:

Arbeitsfeld Klasse	82,5 Prozent
Arbeitsfeld Lernende	5,0 Prozent
Arbeitsfeld Schule	7,5 Prozent
Arbeitsfeld Lehrperson	5,0 Prozent

Die in den Medien und in Untersuchungen diskutierte Belastungsthematik betreffen alle Arbeitsfelder des beruflichen Auftrages der Lehrpersonen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass.

Mit Hilfe eines Projektes soll geklärt werden, mit welchen Massnahmen in den verschiedenen Arbeitsfeldern die "administrativen und bürokratischen" Arbeiten der Lehrpersonen reduziert werden können, damit die Rahmenvorgaben des Berufsauftrages eingehalten werden können und somit auch das Arbeitsfeld Klasse (Kerntätigkeit) den notwendigen Stellenwert beibehalten oder wieder erlangen kann.

Eine Projektgruppe - zusammengesetzt aus Lehrpersonen, Schulleitungen, gemeindliche und kantonale Schulverwaltung - soll Ideen für eine effizientere Umsetzung in den verschiedenen Arbeitsfeldern des Berufsauftrages entwickeln, auf Relevanz und Machbarkeit prüfen und schliesslich konkrete Umsetzungsmassnahmen und -schritte vorschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Das Projekt verursacht einmalige Kosten von 3'000 bis maximal 5'000 Franken.

4.6 Tagesstrukturen

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wie Kleinfamilie, Zunahme der Alleinerziehenden, stärkeres berufliches Engagement von Frauen, vermehrtes Pendeln zwischen Wohnort und auswärtigem Arbeitsort und Teilzeitarbeit verlangen nach angepassten Tagesstrukturen.

Auf der anderen Seite stösst ein *verpflichtender* Ausbau von Tagesstrukturen an den einzelnen Schulen oder die Einführung einer gemeindeübergreifenden Tagesschule im Kanton Uri auf grossen politischen Widerstand.

4.6.1 Die Gemeinden können eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten

Der Kanton Uri hat auf das Schuljahr 2009/10 flächendeckend *Blockzeiten* in Kindergarten und Primarschule eingeführt. In den meisten Gemeinden besteht ein bedürfnisgerechtes Angebot für einen *betreuten Mittagstisch*. Einige wenige Schulen bieten eine *betreute Hausaufgabenzeit* an. Die Tabelle 8 ermöglicht einen Überblick über die heute in den Gemeinden bereits bestehenden Angebote an Tagesstrukturen (Quelle: Umfrage bei den Schulen im Januar 2010).

Tabelle 8
Heute bestehende Angebote an Tagerstrukturen in den Gemeinden¹¹

Schule	Mittagstisch				Betreute Hausaufgabenzeit	
	Angebot	In der Schule	Betreut?	Kinder	Angebot	kostenpflichtig
		oder Outsourcing	Dauer (Minuten)			
Altdorf	ja	Outsourcing	ja, 180	8	nein	
Andermatt	nein				nein	
Attinghausen	ja	Outsourcing	ja, 120	8	nein	
Bürglen	ja	Schule	ja, 135	100	nein	
Erstfeld	ja	Schule	ja, 100	12	nein	
Flüelen	ja	Outsourcing	ja, 60	7	nein	
Hospental	nein				(ja ^{**})	
Isenthal	ja	Schule	ja, 60	30	nein	
Kreisschule Oberland	ja	Schule	ja, 90	42	nein	
Schattdorf	ja	Schule	ja, 150	19	nein	
Seedorf-Bauen	nein				ja [*]	nein
Seelisberg	nein				nein	
Silenen-Amsteg	ja	Outsourcing	nein	7	nein	
Silenen-Bristen	ja	Outsourcing	ja, 80	5	nein	
Sisikon	(ja)	(privat)	ja	-5	nein	
Spiringen	ja	Schule	ja, 75	60	nein	
Unterschächen	ja	Schule	ja, 30	45	nein	
Kreisschule Schächental	ja	Schule	ja, 30	50	nein	
Kreisschule Seedorf	ja	Schule	ja	25	ja [*]	nein

* = Angebot wurde gemacht, wird aber nicht genutzt.

** = besteht in der Praxis, ist aber nicht formell installiert

Betreuter Mittagstisch

Ein Mittagstisch wird an 14 von 19 Schulorten angeboten. An zehn Schulorten wird der Mittagstisch von der Schule, in den übrigen Fällen durch Dritte organisiert. Mit einer Ausnahme ist der Mittagstisch betreut.

Gemäss Artikel 40 des Schulgesetzes (RB 10.1111) haben die Gemeinden für die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg zu sorgen. Manche der bestehenden Mittagstische sind nur für Kinder mit weiten und gefährlichen Schulwegen, andere für alle Kinder auf freiwilliger Basis. Eltern haben sich an den Kosten des Mittagstisches zu beteiligen.

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen reichen aus, um bedürfnisgerechte Mittagstische in den einzelnen Gemeinden einzurichten.

Betreute Hausaufgabenzeit

Eine betreute Hausaufgabenzeit kennen Hospental und Seedorf (Primarschule und Kreisschule). Die Angebote sind nicht kostenpflichtig. Altdorf kennt eine kostenpflichtige Hausaufgabenhilfe, die gegenwärtig von zwölf Kindern in Anspruch genommen wird.

Die betreute Hausaufgabenzeit stellt sicher, dass Kinder in der Schule selbst

¹¹ Quelle: Umfrage im Januar 2010. Ist der Hauswart oder die "Suppenköchin" für die Betreuung verantwortlich, wurde nur die reine Betreuungszeit (ohne Zeit fürs Kochen und Aufräumen) erfasst. Zum Teil wurde die Dauer aufgrund der Mittagszeit geschätzt. Wenn mehr als eine Person in die Betreuung involviert ist, wurden die individuellen Zeiten addiert.

während einer halben Stunde (höchstens 45 Minuten) in Ruhe unter Aufsicht und mit der Möglichkeit, etwas fragen zu können, ihre Hausaufgaben erledigen können. Länger als 30 bis 40 Minuten dauern Hausaufgaben auf der Primarstufe in der Regel nicht. Ideal, aber nicht zwingend ist, wenn die Hausaufgaben in einem Schulzimmer unter Aufsicht einer Lehrperson erledigt werden können.

Es soll eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, damit die Gemeinden eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten können. Die einzelnen Schulträger entscheiden, ob sie ein solches Angebot einrichten wollen, und die Benutzung ist freiwillig.

Finanzielle Auswirkungen

Unter der Annahme, dass pro drei Abteilungen eine Lehrperson an drei Wochentagen die Schülerinnen und Schüler bei den Hausaufgaben während einer Stunde betreut und alle Gemeinden diese betreute Hausaufgabenzeit einführen und unentgeltlich anbieten, entstehen mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 250'000 bis 300'000 Franken.

4.7 Institutionalisierte Zusammenarbeit

4.7.1 Der Kanton schliesst mir der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) eine Leistungsvereinbarung ab

VSL hat Rolle der Schulleiterkonferenz

Die Schulleitungen der Volksschulen sind in der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) zusammengeschlossen. Die VSL hält Koordinations-sitzungen ab und führt Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder durch. Die VSL fungiert als Schnittstelle zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und den Urner Volksschulen. Die BKD arbeitet über die VSL regelmässig mit den Schulleiterinnen und Schulleitern zusammen. Sie hat die Möglichkeit, in der VSL direkt zu informieren und Themen mit der VSL zu erörtern (Bringprinzip) und sie wird von der VSL zu Stellungnahmen und Diskussionen eingeladen (Holprinzip).

Leistungsvereinbarung mit Entschädigung

Die VSL ist als Verein organisiert. Es sind ausnahmslos alle Schulleiterinnen und Schulleiter Mitglied der VSL. Deshalb kommt der VSL faktisch die Stellung einer Schulleiterkonferenz zu. Es erweist sich nicht als notwendig, parallel zur VSL eine formelle Schulleiterkonferenz einzurichten. Weil aber die VSL Aufgaben wahrnimmt, die für die BKD notwendig sind, soll die Zusammenarbeit zwischen BKD und VSL aufgewertet werden, indem mit der VSL eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird und Leistungen finanziell abgegolten werden.

4.7.2 Der Kanton baut Netzwerke zur Schulentwicklung auf

Unterrichten ist die Kerntätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer. Eine gezielte und kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtstätigkeit ist unabdingbar. Lehrpersonen bilden sich schon heute regelmässig weiter und praktizieren verschiedene informelle Zusammenarbeitsformen, teilweise auch über Gemeinden hinweg.

Zunehmend steuern auch die Schulleitungen die Unterrichtsentwicklungsprozesse an ihrer Schule, denn Unterricht wird nicht mehr nur als "Privatsache" der einzelnen Lehrperson, sondern als zentrale gemeinsame Aufgabe eines Schulteamts gesehen. Unter Führung der Schulleitung entwickeln Kollegien und Unterrichtsteams¹² *gemeinsam* ihren Unterricht weiter. Ziel der Entwicklungsprozesse ist es, die Qualität des Unterrichts zu verbessern und die Lehrpersonen in ihrer professionellen Entwicklung zu fördern. Dabei soll der Unterricht nach innen eine stärkere Kohärenz und Kontinuität aufweisen und nach aussen transparenter gemacht werden.

In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen Schulen in so genannten Schulnetzwerken vermehrt diskutiert. In Schulnetzwerken arbeiten Lehrpersonen, die auf einer bestimmten Schulstufe unterrichten oder die dasselbe Fach unterrichten, auf einer elektronischen Plattform über die Gemeindegrenzen hinweg zusammen, zum Beispiel die Lehrpersonen des Kindergartens oder die Englischlehrpersonen der Primarstufe. Damit werden die in den verschiedenen Schulen vorhandenen Potenziale für die Entwicklung und Verbesserung des eigenen Unterrichts genutzt. Gerade für den Kanton Uri, der zahlreiche kleine Schulen ohne Parallelklassen hat, stellen Schulnetzwerke eine erfolgversprechende Strategie dar.

Als Grundprinzipien der Netzwerkarbeit gelten:

- Freiwilligkeit
- Bereitschaft der Beteiligten, eigenes Wissen und Erfahrungen einzubringen und einander Materialien zur Verfügung zu stellen.
- Die am Netzwerk Beteiligten verpflichten sich längerfristig und aktiv mitzuarbeiten.
- Verbindliche Einhaltung der gemeinsam ausgehandelten Rahmenbedingungen.

Der Kanton soll zukünftig, gestützt auf Artikel 15 und 16 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (VBV RB 10.1222), gezielt Beiträge zum Betrieb elektronischer Plattformen für Schulen, die an einem gemeinsamen Netzwerk angeschlossen sind, ausrichten und damit die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in der Unterrichtsentwicklung fördern.

Finanzielle Auswirkungen

Das Betreiben von Netzwerken für die Schulentwicklung verursacht mutmassliche Lohnkosten von 25'000 bis 35'000 Franken. Zusätzlich ist mit Kosten für die notwendige Informatik im Umfang von jährlich 10'000 bis 15'000 Franken zu rechnen. Total ergeben sich folglich Mehrkosten von 35'000 bis 50'000 Franken.

¹² Unter "Kollegium" wird die Gesamtheit der Lehrerinnen und Lehrer einer Schule (das Schulteam) verstanden. Mit "Unterrichtsteam" meint die Gruppe jene Lehrpersonen, die ein bestimmtes Schuljahr oder eine bestimmte Stufe unterrichten.

4.7.3 Die Gemeinden können Eltern- und Schülerräte einführen

Elternmitwirkung

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Damit diese Ziele zum Wohle des Kindes verfolgt werden, arbeiten Schule und Eltern zusammen. Die kindbezogene Zusammenarbeit bzw. auch die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Eltern sind in Artikel 47 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und in den Artikeln 30 und 31 der Schulverordnung (RB 10.1115) festgelegt.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer institutionalisierten Mitwirkung auf der Schulebene ist bisher im Kanton Uri nicht vorgesehen. Gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind die Eltern zwar in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten und sie werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört, aber eigentliche Mitwirkungsmöglichkeiten werden nicht eingeräumt.

Folgende Gründe führen zur Überlegung, den Eltern institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis zu eröffnen:

Gesellschaftliche Veränderungen

Veränderungen in den Lebens- und Familienformen (z. B. Klein- und Patchworkfamilien; Alleinerziehende), veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, zunehmender Wertepluralismus, um nur einige Aspekte zu nennen, prägen heutige gesellschaftliche Entwicklungen, auch die Entwicklungen der Schule. Viele der daraus entstehenden Aufgaben und Herausforderungen können Schule und Eltern nur gemeinsam, aber unter Beibehaltung und Respektierung ihrer spezifischen kindbezogenen Rollen bewältigen. Lehrpersonen müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestärkt werden, und auch die Eltern sind vermehrt in die Verantwortung einzubinden.

Partizipation als wichtiger Grundsatz in unserer Gesellschaft

In vielen gesellschaftlichen Bereichen hat Mitwirkung und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, der Einwohnerinnen und Einwohner eine lange Tradition (z. B. politische Entscheidungsprozesse). Früher funktionierte die Schule als mehr oder weniger geschlossenes System mit wenig bis keinen Einflussmöglichkeiten der Eltern. Das öffentliche Interesse - auch vieler Eltern - an der Schule hat zugenommen, "man" will mitreden. Auch die Schulen selber sind heute für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern offener. Den Eltern ist dabei eine aktive Rolle zugeordnet. Ihr Mitdenken und Mitwirken ist gefragt.

Die institutionalisierte Elternmitwirkung soll in der Schulverordnung gemäss folgenden Grundsätzen verankert werden.

- Schulen können auf freiwilliger Basis einen Elternrat einrichten. Die Mitarbeit ist für die Eltern freiwillig und unentgeltlich.
- Der Schulrat regelt die Organisation des Elternrats für die jeweilige Schule in einem Reglement.
- Wenn eine Schule einen Elternrat einrichtet, sind mindestens folgende Punkte im Reglement zu berücksichtigen:
 - Der Elternrat ist vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Dazu gehören

Themen wie Schulentwicklung (Anhörung zu Leitbild und Schulprogramm), Fragen der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung.

- Der Elternrat dient dem Informationsaustausch zwischen Schule und Elternschaft.
- Von der institutionalisierten Mitwirkung ausgenommen sind Themen wie methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen, Lehrmittel, Stundenpläne, Mitarbeiterbeurteilung und Schulaufsicht sowie Einzelinteressen von Eltern.

Schülermitwirkung

Die Schülerinnen und Schüler können und sollen sich in erster Linie aktiv am Unterricht beteiligen und Verantwortung für ihr eigenes Lernen übernehmen. Kinder und Jugendliche können sich bereits heute in vielfältigen Formen im schulischen Alltag und im Schulleben beteiligen. In vielen Klassen wird regelmässig ein Klassenrat abgehalten, einzelne Schulen haben einen Schülerrat eingesetzt. Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen auch bei Schulanlässen (z. B. Schulschlussfeier, Projektwochen) einbringen.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in Artikel 49 und Artikel 50 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und in Artikel 32 und Artikel 33 der Schulverordnung (RB 10.1115) festgehalten. So wird den Schülerinnen und Schülern das Recht eingeräumt, im Schulalltag angemessen mitreden zu können. Die institutionalisierte Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler auf der Schulebene ist bisher im Kanton Uri aber nicht explizit erwähnt und vorgesehen. Dies soll sich aus folgenden Gründen ändern:

Die Schule hat den Auftrag, die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern und sich zu bemühen, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln (Artikel 2 Schulgesetz). Schülerinnen und Schüler müssen daher vielfältige Möglichkeiten und Gelegenheiten haben, sich im schulischen Alltag einzubringen, demokratisches Verhalten zu üben, Verantwortung in und für die schulische Gemeinschaft zu übernehmen und faire Lösungen für die Konfliktbewältigung auszuhandeln.

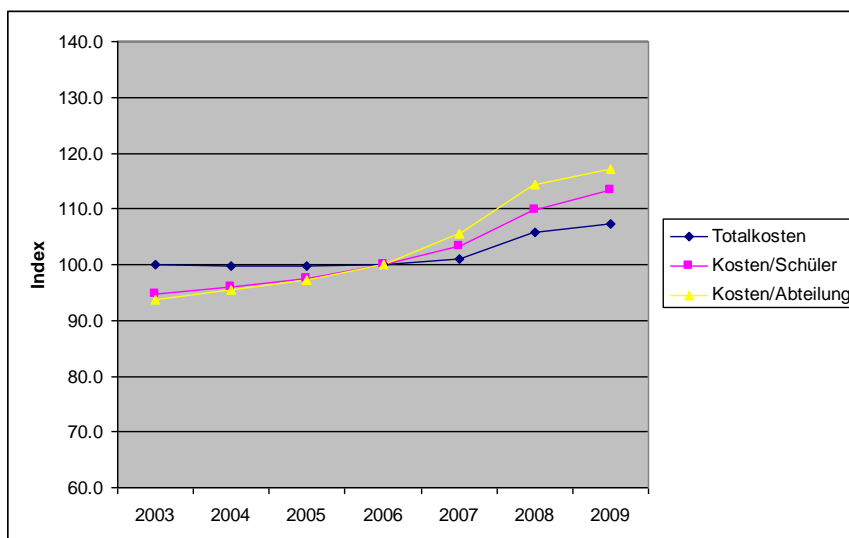
Die Schülermitwirkung soll in der Schulverordnung gemäss folgenden Prinzipien verankert werden:

- Schulen können auf freiwilliger Basis einen Schülerrat auf der Primar- und Oberstufe einführen. Die Zuständigkeit für die Einführung soll beim Schulrat liegen.
- Dem Schulrat der einzelnen Schule obliegt es weiter, ein Reglement für die Schülermitwirkung zu erlassen. In diesem Reglement werden die Organe der Schülermitwirkung, die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt.

4.8 Strukturen

Die nachstehende Abbildung 6 zeigt die Entwicklung des Kostenindex gesamt-haft, pro Abteilung und pro Schülerin und Schüler in den Jahren 2003 bis 2009. Obwohl in diesem Zeitraum die Zahl der Abteilungen um rund 14 Prozent und die Zahl der Schülerinnen und Schüler um rund 10 Prozent abnahm, stiegen die totalen Kosten um 7,5 Prozent. Die Kostensteigerung pro Abteilung betrug rund 25 und jene pro Schülerin und Schüler rund 20 Prozent.

Abbildung 6
Entwicklung Kostenindex Volksschule zwischen 2003 und 2009 (2006 = 100)

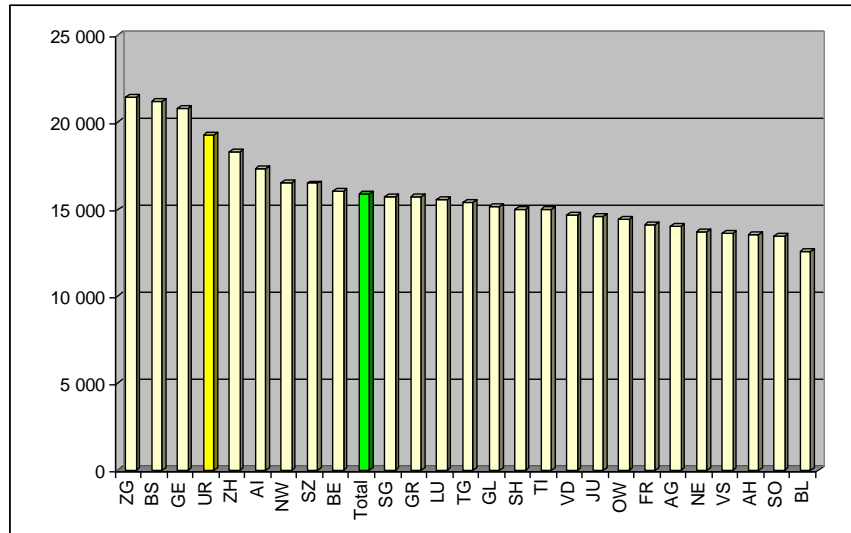


Die Kostensteigerung lässt sich erklären durch die allgemeine Teuerung von 6,3 Prozent und verschiedene in den vergangenen Jahren getroffene Massnahmen wie die Einrichtung von Schulleitungen und von Qualitätsbeauftragten und die Anpassung der Lohntabelle für die Kindergartenlehrpersonen.

Wie die nachstehende Abbildung 7 zeigt, wies der Kanton Uri bei den Oberstufen im Schnitt der Jahre 2006 und 2007 die vierthöchsten Kosten pro Schülerin und Schüler in der Schweiz auf.

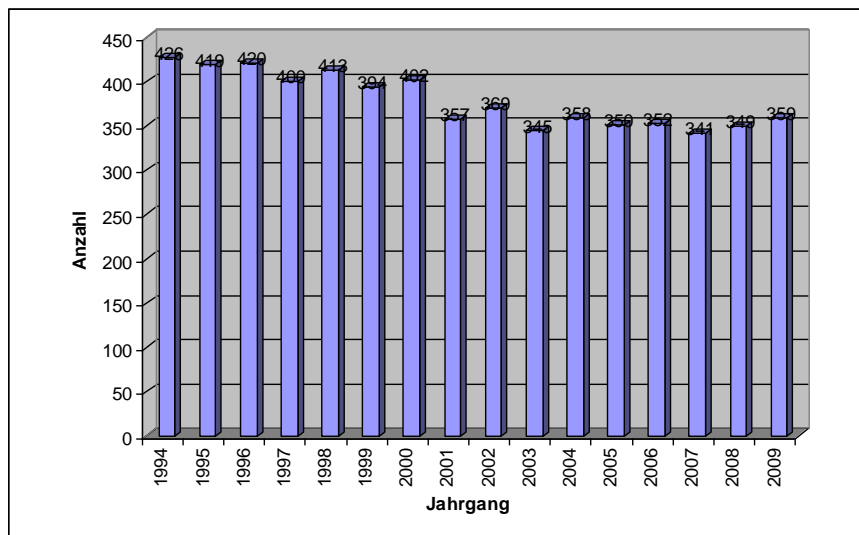
Die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung lag im Schuljahr 2007/08 gemäss Bundesamt für Statistik mit 16,4 Schülerinnen und Schülern deutlich unter dem schweizerischen Schnitt von 18,8 Schülerinnen und Schülern.

Abbildung 7
Kosten (Franken) pro Schüler/in auf der Oberstufe im Schnitt 2006 und 2007
in der Schweiz¹³



Die Situation bezüglich Kosten pro Schülerinnen und Schüler wird sich in den nächsten Jahren infolge der sinkenden Schülerzahlen noch verschärfen. Die nachstehende Abbildung 8 zeigt anhand der heutigen Jahrgangsgrössen die mögliche Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang auf.

Abbildung 8
Mutmassliche Entwicklung der Schülerzahlen anhand der heutigen Einwohnerzahlen (Stand September 2010)



Die durchschnittliche Schülerzahl pro Jahrgang sinkt in den nächsten sieben Jahren unter der Annahme, dass keine Zu- und Abwanderung stattfindet, von 426

¹³ Quelle: statistische Erhebungen des Bundesamts für Statistik

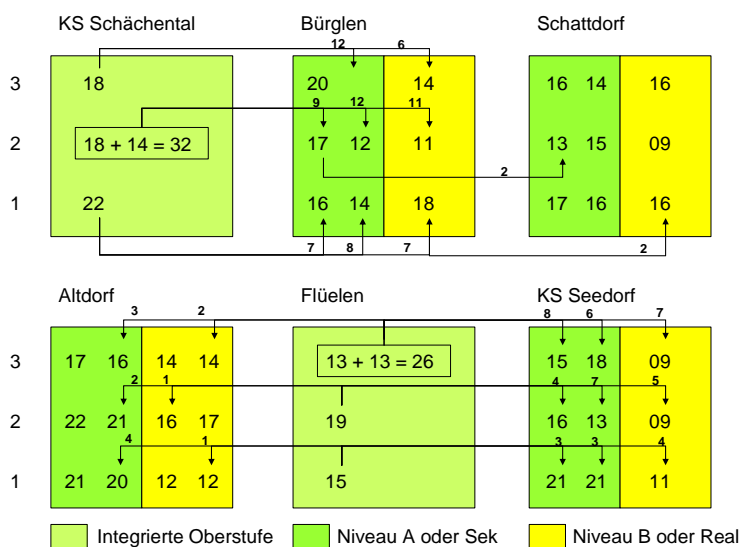
auf rund 350. Die Auswirkungen des Grossprojektes TRA Andermatt sind zurzeit nicht abzuschätzen.

4.8.1 Die Zahl der Oberstufenzentren wird reduziert und die Gemeinden werden zur intensiven Zusammenarbeit verpflichtet

Durch eine intensivere Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Oberstufe könnte die Zahl der Abteilungen (Klassen) massiv reduziert werden. In Abbildung 9 wird die Situation im Schuljahr 2009/10 für das Urner Unterland dargestellt. Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Schülerinnen und Schüler von Unterschächen und Spiringen besuchen die Oberstufe in Bürglen.
- Einzelne Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Bürglen (bspw. Haldi) besuchen je nach Schülerzahl die Oberstufe in Schattdorf.
- Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Sisikon besuchen die Oberstufe in Altdorf.
- Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Flüelen besuchen die Oberstufe in Seedorf.

Abbildung 9
Mögliches Beispiel für das Zusammenführen von Klassen auf der Oberstufe im Schuljahr 2009/10 im Urner Unterland

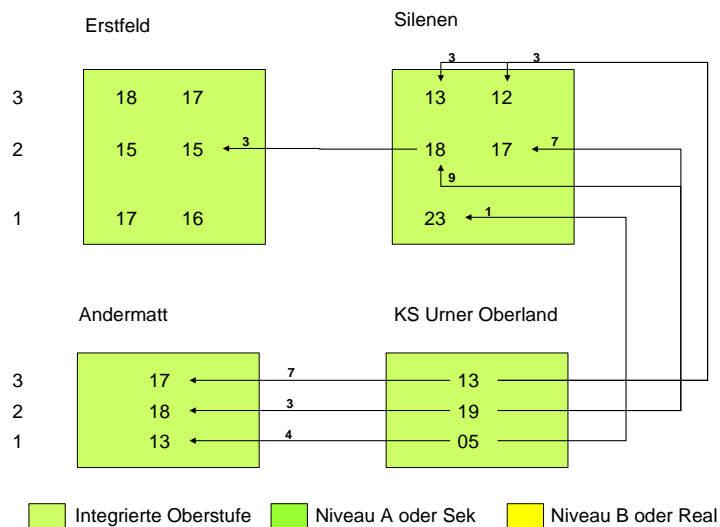


Die Abbildung enthält die Schülerzahlen vor der Zusammenführung. Die 18 Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Kreisschule Schächental müssen für das Niveau A in eine neue Klasse in Bürglen überführt werden. Die Schülerinnen und Schüler des Niveaus B finden Platz in der Klasse, die heute 14 Schülerinnen und Schüler aufweist. Trotzdem können gesamthaft sieben Abteilungen eingespart werden.

Die nachstehende Abbildung 10 stellt die Situation im Urner Oberland dar. Dabei besuchen die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Göschenen die

Oberstufe in Andermatt. Die übrigen Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Urner Oberland besuchen die Oberstufe in Silenen und je nach Situation bezüglich Schülerzahl in Erstfeld. Durch diese Neuorganisation lässt sich die Zahl der Abteilungen um drei reduzieren. Auch hier enthält die Abbildung die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler vor der Zusammenführung. Bei diesem Beispiel müssen keine neuen Klassen gebildet werden.

Abbildung 10
Mögliches Beispiel für das Zusammenführen von Klassen auf der Oberstufe im Schuljahr 2009/10 im Urner Oberland



Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Gemeinderechnungen verursacht eine Abteilung auf der Oberstufe Lohnkosten von 216'000 Franken. Bei einer Reduktion um zehn Abteilungen liesse sich folglich eine Kosteneinsparung von 2 bis 2,2 Mio. Franken oder rund 4 Prozent des Gesamtaufwandes von 51 Mio. Franken für die Volksschulen erzielen.

Auch wenn sich aus praktischen Gründen oder infolge allfällig zunehmenden Schülerzahlen nicht genau zehn Klassen einsparen lassen, ist in jedem Fall eine markante Reduktion der Abteilungen möglich. Weiter ist zu bemerken, dass sich in grösseren Oberstufen für die Schülerinnen und Schüler mehr Wahlmöglichkeiten ergeben und damit besser auf die speziellen Bedürfnisse eingegangen werden kann.

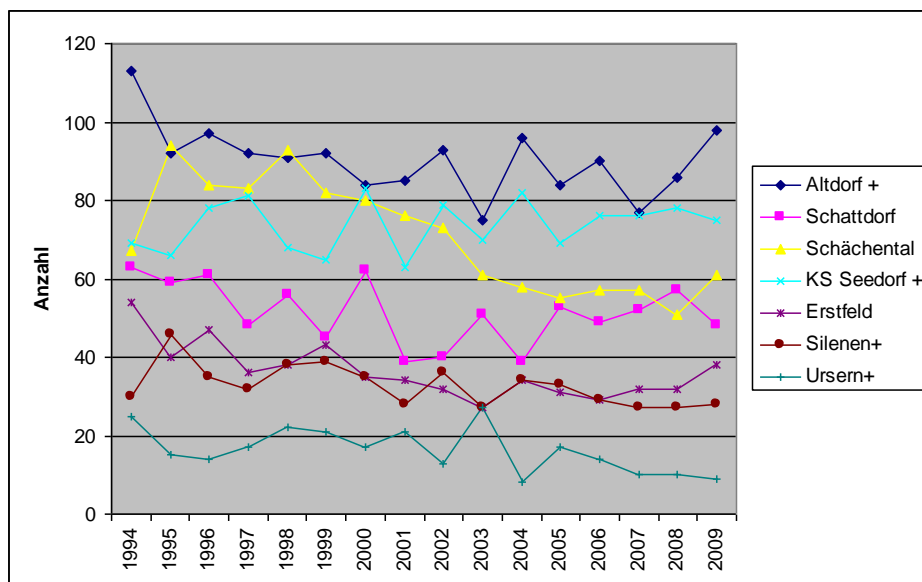
Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die drei kleinsten Oberstufen Schächental, Flüelen und Urner Oberland aufgehoben werden.

In Abbildung 11 wird die mutmassliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang im Einzugsgebiet von zusammengelegten Oberstufenzentren¹⁴ dargestellt. Die Zahlen beinhalten auch jene Schülerinnen und Schüler, die ins

¹⁴ Altdorf +: inklusive Schülerinnen und Schüler aus Sisikon; Schächental: alle Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Unterschächen, Spiringen und Bürglen; KS Seedorf +: inklusive Schülerinnen und Schüler aus Flüelen; Silenen +: inkl. Schülerinnen und Schüler aus Wassen und Gurtellen; Ursern +: Inkl. Schülerinnen und Schüler aus Göschenen

Langzeitgymnasium wechseln. Mit Ausnahme der KS Seedorf + weisen alle Oberstufenzentren sinkende Schülerzahlen auf. Auch dieser Umstand spricht für eine engere Zusammenarbeit der Gemeinden.

Abbildung 11
Entwicklung der Jahrgangszahlen im Einzugsgebiet von zusammengelegten Oberstufen¹⁵



*Mögliche
Umsetzungsvarianten*

Nachfolgend werden drei Varianten diskutiert, wie eine Zusammenlegung der Oberstufenzentren rechtlich umgesetzt werden könnte:

1. Die Oberstufe wird kantonalisiert (Kantonalisierung)
2. Die Entwicklung wird den Gemeinden überlassen (Gemeindeautonomie)
3. Die Gemeinden werden über eine Bestimmung in der Schulverordnung zur Zusammenarbeit verpflichtet (Zusammenarbeitspflicht)

*Variante 1:
Kantonalisierung*

Der Kanton wird Träger der Oberstufe. Er bestimmt, welche Zentren geführt werden und er nimmt die Zuweisung der Schulorte für die einzelnen Schülerinnen und Schüler vor.

Die Optimierung der Klassengrössen liesse sich in diesem System effizient vornehmen. Eine Kantonalisierung der Oberstufe wäre aber mit folgenden Nachteilen verbunden:

- Da nur ein Teil der Volksschule kantonalisiert wird, entstehen zusätzliche Schnittstellen, die zu einem Mehraufwand in der Koordination führen und in der Praxis mit grosser Wahrscheinlichkeit Probleme bereiten würden. So wären vor Ort der gemeindliche Schulrat für die Primarstufe und der Kanton für

¹⁵ Altdorf +: inklusive Schülerinnen und Schüler aus Sisikon; Schächental: alle Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Unterschächen, Spiringen und Bürglen; KS Seedorf +: inklusive Schülerinnen und Schüler aus Flüelen; Silenen +: inkl. Schülerinnen und Schüler aus Wassen und Gurtellen; Ursern +: Inkl. Schülerinnen und Schüler aus Göschenen

- die Oberstufe zuständig und dies teilweise im selben Schulhaus.
- Der Kanton müsste für die Führung der Oberstufe eine zusätzliche Organisation mit Schulrat (strategische Ebene) und Leitung (operative Ebene) aufbauen, ohne dass auf der Gemeindeebene eine entsprechende Reduktion erfolgen könnte.

Variante 2:
Gemeindeautonomie

Wie in der Vernehmlassung teilweise gefordert, wird es den Gemeinden überlassen, ob sie die Strukturen bereinigen wollen oder nicht.

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass die Gemeinden weiterhin Trägerinnen der gesamten Volksschule bleiben und die oben dargestellten Probleme mit zusätzlichen Schnittstellen nicht auftreten würden.

Der Hauptnachteil ergibt sich aus der Frage, ob der politische Wille für eine verstärkte freiwillige Zusammenarbeit in den Gemeinden vorhanden ist und sich politisch umsetzen lässt.

Variante 3:
Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Standorte der Oberstufenzentren werden in der Schulverordnung definiert. Dabei kann es je nach Situation sinnvoll sein, bestehende Schulhäuser an anderen Standorten weiterzubenutzen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit wird gemäss den nachstehenden Grundsätzen ebenfalls in der Schulverordnung festgehalten:

- Die Gemeinden des Kantons Uri organisieren gemeinsam die Oberstufen.
- Träger eines Oberstufenzentrums kann eine einzelne oder können mehrere Gemeinden sein.
- Die Träger der Oberstufenzentren sind verpflichtet, die Anzahl der Abteilungen zu minimieren, indem sie einander Schülerinnen und Schüler zuweisen.
- Schülerinnen und Schüler werden einem Oberstufenzentrum für die Dauer der gesamten Oberstufenzeit zugewiesen.
- Die Gemeinden regeln die Zusammenarbeit und die Kostentragung in einem Vertrag.

Mit dieser Lösung bleiben die Gemeinden Trägerinnen der ganzen Volksschule. Es entstehen keine zusätzlichen Schnittstellen und auf Ebene Kanton muss keine zusätzliche Organisation aufgebaut werden. Das Konzept lässt sich relativ einfach umsetzen, weil es auf den bestehenden Strukturen aufbaut.

Um die Lösung effizient umzusetzen, sollten keine neuen Strukturen in Form von zusätzlichen neuen Kreisschulräten aufgebaut werden. Die Mitsprache soll durch Einsitz in den jeweiligen Schulrat gesichert werden. So ist denkbar, dass aus den Gemeinden wie bspw. Unterschächen oder Spiringen, die ihre Schülerinnen und Schüler nach Bürglen schicken, ein Mitglied des Schulrats Schächental für die Geschäfte der Oberstufe Einsitz im Schulrat Bürglen nimmt.

Die Zusammenarbeit, die Kostenabgeltung und die Zuständigkeiten würden in einem Vertrag zwischen den Gemeinden geregelt.

Zu verfolgende Variante

Die Gemeinden sollen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Erziehungsrat und Regierungsrat erachten die Zahl von zehn Oberstufenzentren für einen kleinen Kanton mit 35'000 Einwohnern als zu gross.

Die Zahl der Oberstufenzentren ist zu reduzieren. Dabei sollen die Arbeiten und Ergebnisse der Gemeindestrukturreform mitberücksichtigt werden.

4.9 Steuerung

4.9.1 Die Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung werden neu geregelt

Auch zukünftig soll auf Ebene der Gemeinde die strategische Führung der Schulen durch Schulräte bzw. Kreisschulräte wahrgenommen werden. Mit der Einführung der Schulleitung wurde die Schulführung vor Ort professionalisiert. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen soll die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Schulrat und Schulleitung neu geregelt werden. Die Tabelle 9 enthält einen Vorschlag für die zukünftige Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben.

Tabelle 9
Kompetenzen des Schulrats und der Schulleitung heute und zukünftig

Aufgabe (exemplarische Beispiele)	Zuständigkeiten	
	heute	Zukunft
Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde	Schulrat	Schulrat
Geschäfte für die Gemeindeversammlung vorbereiten, dort vertreten und für die Umsetzung der Beschlüsse sorgen	Schulrat	Schulrat
Organisation der Schule und der Schulleitung festlegen	Schulrat	Schulrat
Genehmigung von Leitbild, Schulprogramm, Jahresberichten und Entwicklungskonzepten	Schulrat	Schulrat
Weiterzugsfähige Verfügungen erlassen wie bspw. Übertritt in die Oberstufe und angepasste Lernziele	Schulrat	Schulrat
Rückstellung und vorzeitigen Schuleintritt anordnen	Schulrat	Schulrat
Wahl und Beaufsichtigung der Schulleitung	Schulrat	Schulrat
Wahl (und Entlassung) Lehrpersonen	Schulrat	Schulrat
Aufsicht über Amtsführung der Lehrpersonen	Schulrat	Schulrat
Aufsicht Erfüllung Schulpflicht	Schulrat	Schulrat
Erteilen Bewilligung Besuch von Privatunterricht und Privatschulunterricht	Schulrat	Schulrat
Durchführung und Koordination der Schuldienste	Schulrat	Schulleitung
Organisation der Aufnahme in den Kindergarten	Schulrat	Schulleitung
Bewilligung Förderungsunterricht	Schulrat	Schulrat
Bewilligung Begabtenförderung	Schulrat	Schulrat
Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern von mehr als sechs Schulhalbtagen	Schulrat	Schulleitung
Vorgaben für die Stundenplangestaltung erlassen	Schulrat	Schulrat
Überprüfen und Genehmigen der Stundenpläne	Schulrat	Schulleitung
Dafür sorgen, dass die Schule mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet ist	Schulrat	Schulleitung
Informationspflicht gegenüber den Eltern	Schulrat	Schulleitung
Anordnung von Disziplinar massnahmen wie Verweis, Schulausschluss	Schulrat	Schulrat
Konferenz mit den Lehrpersonen durchführen	Schulrat	Schulleitung

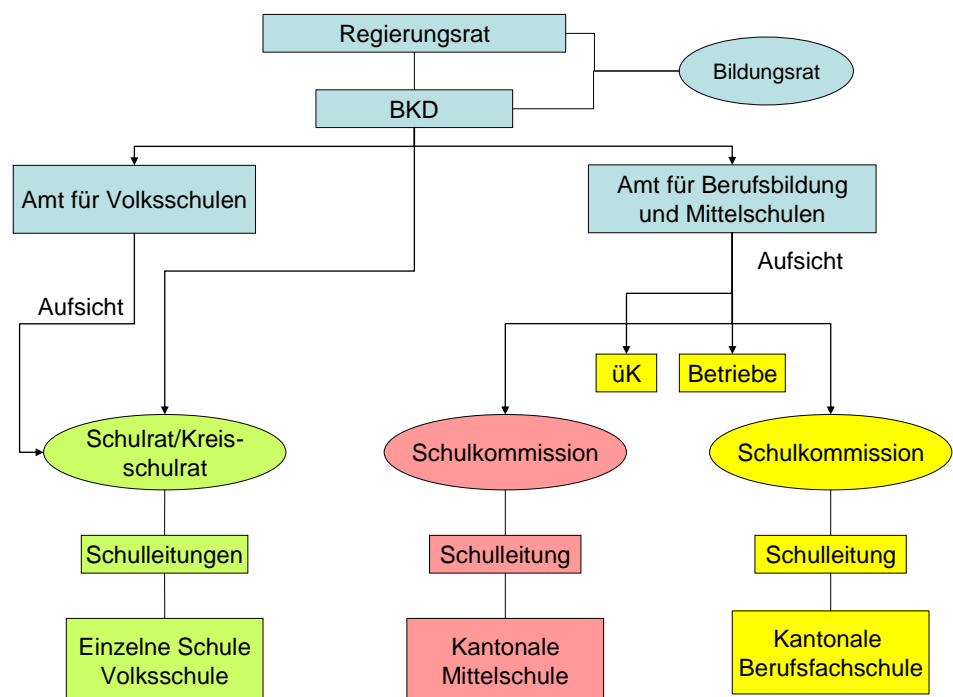
Die Anpassungen bedingen Änderungen im Schulgesetz und in der Schulverordnung.

4.9.2 Der Regierungsrat übernimmt die strategische Führung des Bildungswesens

Heute sind auf Ebene des Kantons verschiedene Gremien für die strategische Steuerung im Bildungswesen verantwortlich. Im Bereich der Volksschule verfügt der Erziehungsrat über umfassende Kompetenzen. Für die Kantonale Mittelschule ist der Mittelschulrat für die 3. bis 6. Klasse und der Erziehungsrat für die 1. und 2. Klasse zuständig. Im Berufsbildungsbereich übernimmt der Regierungsrat die strategische Steuerung. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten erschweren die notwendige Koordination zwischen den Bildungsstufen und Bereichen. Zudem trägt der Regierungsrat die finanzielle und politische Verantwortung für alle drei Bildungsbereiche. Zukünftig soll die strategische Führung des gesamten Bildungswesens vom Regierungsrat wahrgenommen werden.

Die nachstehende Abbildung 12 zeigt die vorgeschlagene zukünftige Struktur der strategischen Führung auf Ebene des Kantons.

Abbildung 12
Zukünftige Organisation der strategischen Führung des Bildungswesens



Die Abbildung enthält auch den Teil Berufsbildung und den Teil Mittelschule. Der Bereich Berufsbildung und der Bereich Mittelschule ist nicht Bestandteil des Berichts Volksschule 2016. Zur neuen Kompetenzverteilung in diesen beiden Bereichen wird ein eigener Bericht erstellt und in eine Vernehmlassung gegeben werden.

Vorschlag des Erziehungs-
rats

Der Bildungsrat ist ein beratendes Organ des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Er soll aber auch Entscheidungsbefugnisse erhalten und vom Regierungsrat gewählt werden. In der nachstehenden Tabelle 10 wird exemplarisch aufgezeigt, wie die Neuordnung der Zuständigkeiten geregelt werden könnte:

Tabelle 10
Exemplarische Beispiele für die Neuordnung der Zuständigkeiten

Bereich	Zuständigkeit heute	Zuständigkeit in Zukunft
"unmittelbare Aufsicht"	Erziehungsrat	Amt für Volksschulen (AfV)
Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln	Erziehungsrat	Regierungsrat
Lehrmittel festlegen	Erziehungsrat	Bildungsrat
Reglemente erlassen (Promotion, Übertritt, Beurlaubung)	Erziehungsrat	Regierungsrat
Bewilligung Privatschule	Erziehungsrat	Bildungsrat
Bewilligung von Schulversuchen	Erziehungsrat	Bildungsrat
Vorgaben für die Qualitätssicherung erlassen	Erziehungsrat	Bildungsrat
Erlass von Richtlinien (z. B. Fördermassnahmen)	Erziehungsrat	Bildungsrat
Bewilligung von heilpädagogischen Schulungsformen	Erziehungsrat	Bildungsrat
Tragbarkeit von Abteilungen, welche die Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern überschreiten	Erziehungsrat	Bildungsrat
Berufsauftrag der Lehrpersonen festlegen	Erziehungsrat	Regierungsrat
Beschwerdeinstanz bei Verfügungen des Schulrats	Erziehungsrat	Regierungsrat

Haltung des Regierungs-
rats

Der Regierungsrat zieht auch eine Variante in Betracht, bei der der Regierungsrat die strategischen Entscheide trifft und die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für die operativen Entscheide zuständig ist. Die Bildungskommission hat in diesem Fall nur noch beratende Funktion sowie ein Antragsrecht.

Bei der Erarbeitung des Detailberichts für die Kompetenzverteilung ist die Frage zu klären, ob ein Bildungsrat (mit gewissen Kompetenzen) oder eine beratende Bildungskommission den Erziehungsrat in der heutigen Form ablösen soll. Zum Detailbericht wird eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

Mögliche Zusammensetzung

Im Bildungsrat sollen Fachleute und Vertretungen aller an der Schule beteiligten Personen (Schulräte, politische Parteien, Elternvereinigung, Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri, Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri) vertreten sein.

Die vorgeschlagene Neuordnung bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung sowie eine Totalrevision des Schulgesetzes und der Schulverordnung.

5 Umsetzungsplan




Beim Umsetzungsprozess ist zu unterscheiden zwischen der Anpassung der rechtlichen Grundlagen und der definitiven Umsetzung.

Den Gemeinden soll zwischen der Schaffung der rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung genügend Zeit eingeräumt werden. Dies soll den Schulen ermöglichen, aufgrund der eigenen Bedürfnisse und der individuellen Ausgangslage Prioritäten für die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen setzen zu können.

Die einzelnen Schulen legen in ihrem Schulprogramm fest, welches Projekt sie zuerst angehen. Die nachstehende Abbildung 13 enthält einen groben Umsetzungsplan.

Abbildung 13
Zeitliche Umsetzung der Massnahmen

Bereich/Massnahme	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1 Kindergarten						
- Obligatorium für ein Jahr		LR VA				
- Anbieterpflicht für zwei Jahre		LR VA				
2 Primarstufe						
- Anpassung Französischunterricht		ER				
- Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung	LR					
3 Oberstufe						
- Beschränkung auf zwei Modelle		LR				
- Entwicklungsmöglichkeiten		LR				
- Einführung Stellwerk / Umgestaltung 9. Schuljahr	ER					
4 Sprachregionale Zusammenarbeit						
- Einführung Lehrplan 21					ER	
5 Lehrperson						
- Anrechnen Funktion Klassenlehrperson	LR					
- Anpassung Berufsauftrag SHP	ER/RR					
- Projekt effiziente Umsetzung des Berufsauftrages	ER					
6 Tagesstrukturen						
- Betreute Hausaufgabenzeit		LR				
7 Institutionalisierte Zusammenarbeit						
- Leistungsvereinbarung mit VSL		ER				
- Aufbau von Netzwerken zur Unterrichtsentwicklung				ER		
- Einführung Elternrat und Schülerrat	LR					
8 Strukturen						
- Zusammenarbeit Gemeinden auf der Oberstufe			LR*			*
9 Steuerung						
- Kompetenzenreglung Schulrat - Schulleitung		LR VA				
- Regierungsrat übernimmt strategische Steuerung			LR VA			

Vorbereitung/gestaffelte Umsetzung 
 Beschluss ER, RR, LR, Volk (VA) 
 Inkraftsetzung 
 * Umsetzung koordiniert mit Projekt Gemeindestrukturreform

6 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in den einzelnen Kapiteln beschrieben. Im vorliegenden Kapitel werden die entstehenden Kosten zusammenfassend dargestellt und insbesondere auch dargelegt, welchen Teil der Kosten der Kanton und welchen Teil die Gemeinden zu tragen haben.

Wiederkehrende Mehrkosten

Die jährlich anfallenden Mehrkosten entstehen in den Gemeinden. Gemäss Artikel 3 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit Pauschalbeiträgen pro Schülerin und Schüler. Diese Ansätze betragen gemäss Artikel 3 VBV:

- a) Kindergartenstufe 2'700 Franken
- b) Primarstufe 3'600 Franken
- c) Oberstufe 4'800 Franken

Gemäss Artikel 3 Absatz 4 VBV erstellt der Regierungsrat jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt auf diesen Index hat er die entsprechenden pauschalen Ansätze jährlich anzupassen. Steigende Kosten an der Volksschule wirken sich direkt auf die Höhe der Pauschalbeiträge aus. Weil die Pauschale zirka 30 Prozent der Gesamtkosten beträgt, beteiligt sich der Kanton auch mit 30 Prozent an den Mehrkosten. In der nachstehenden Tabelle 11 ist dies berücksichtigt.

Tabelle 11
Schätzung der wiederkehrende Mehrkosten

Bereich/Massnahme	Total		Davon Gemeinden		Davon Kanton	
	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal
1 Kindergarten						
- Obligatorium für ein Jahr	110'200 Fr.	110'200 Fr.	77'140 Fr.	77'140 Fr.	33'060 Fr.	33'060 Fr.
- Anbieterpflicht für zwei Jahre	456'000 Fr.	1'185'600 Fr.	215'625 Fr.	518'960 Fr.	240'375 Fr.	666'640 Fr.
2 Primarstufe						
- Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung	490'000 Fr.	650'000 Fr.	343'000 Fr.	455'000 Fr.	147'000 Fr.	195'000 Fr.
3 Oberstufe						
- Einführung Stellwerk / Umgestaltung 9. Schuljahr	10'375 Fr.	14'450 Fr.	7'263 Fr.	10'115 Fr.	3'113 Fr.	4'335 Fr.
5 Lehrpersonen						
- Anrechnen Funktion Klassenlehrperson	585'200 Fr.	585'200 Fr.	409'640 Fr.	409'640 Fr.	175'560 Fr.	175'560 Fr.
- Anpassung Berufsauftrag Bereich schul. Heilpädagogik	233'700 Fr.	233'700 Fr.	113'190 Fr.	113'190 Fr.	120'510 Fr.	120'510 Fr.
- Projekt effiziente Umsetzung des Berufsauftrages						
6 Tagesstrukturen						
- Betreute Hausaufgabenzeit	250'000 Fr.	300'000 Fr.	175'000 Fr.	210'000 Fr.	75'000 Fr.	90'000 Fr.
7 Institutionalisierte Zusammenarbeit						
- Aufbau von Netzwerken für die Unterrichtsentwicklung	35'000 Fr.	50'000 Fr.	17'500 Fr.	25'000 Fr.	17'500 Fr.	25'000 Fr.
8 Strukturen						
- Zusammenarbeit Gemeinden auf der Oberstufe	-2'000'000 Fr.	-2'200'000 Fr.	-1'400'000 Fr.	-1'540'000 Fr.	-600'000 Fr.	-660'000 Fr.
- zusätzliche Schülerpauschale für Kreisschulen			-54'400 Fr.	-54'400 Fr.	54'400 Fr.	54'400 Fr.
Total	170'475 Fr.	929'150 Fr.	-96'043 Fr.	224'645 Fr.	266'518 Fr.	704'505 Fr.
Total ohne Anpassung Strukturen	2'170'475 Fr.	3'129'150 Fr.	1'303'958 Fr.	1'764'645 Fr.	866'518 Fr.	1'364'505 Fr.

Die Einführung des zweiten freiwilligen Kindergartenjahres führt dazu, dass der Kanton, weil die Zahl der Schülerinnen und Schüler ansteigt, zusätzliche Pauschalbeiträge an die Gemeinden auszurichten hat. Der Pauschalbeitrag beträgt im Schuljahr 2010/11 auf der Kindergartenstufe 3'205 Franken pro Schülerin und

Schüler. Bezogen auf das berechnete Jahr 2011 ergibt sich ein zusätzlicher Beitrag des Kantons von 240'375 Franken (75 Schülerinnen und Schüler x 3'205 Franken) bzw. von 666'640 Franken (208 Schülerinnen und Schüler x 3'205 Franken).

Im Bereich der Tagesstrukturen (betreute Hausaufgabenzeit) sind die Kosten aufgeführt, wenn alle Gemeinden eine solche einführen und sie auch ohne Kostenfolgen für die Eltern anbieten.

Wenn die Gemeinden die Strukturen auf den Oberstufen anpassen, wird dies allenfalls dazu führen, dass der Kanton für mehr Schülerinnen und Schüler den so genannten Kreiszuschlag zu entrichten hat. Unter der Annahme, dass der Beitrag für 80 zusätzliche Schülerinnen und Schüler zu entrichten ist, ergeben sich für den Kanton Mehrkosten im Umfang von 54'400 Franken (80 x 680 Franken pro Schülerin und Schüler).

Einmalige Mehrkosten

Die mutmasslichen einmaligen Mehrkosten sind in Tabelle 12 zusammengefasst.

Zum Kindergarten: Hier wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Einrichtungen in der laufenden Rechnung der Gemeinden verbucht werden. Damit erhöhen sich die Gesamtkosten der Volksschule, der Kostenindex Volksschule und auch die Schülerpauschale. Über die höhere Schülerpauschale beteiligt sich der Kanton somit zu 30 Prozent an den Kosten für die Einrichtungen.

Zur Oberstufe: Es wird davon ausgegangen, dass für die Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule und die Weiterentwicklung der Integrierten Oberstufe Schulprojekte gestartet werden und der Kanton daran einen Beitrag von 50 Prozent ausrichtet.

Sprachregionale Zusammenarbeit: Der Kanton trägt die Kosten für den Lehrplan 21 und dessen Einführung.

**Tabelle 12
Schätzung der einmaligen Mehrkosten**

Bereich/Massnahme	Total		Davon Gemeinden		Davon Kanton	
	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal
1 Kindergarten						
- Obligatorium für ein Jahr						
- Anbieterpflicht für zwei Jahre	320'000 Fr.	1'060'000 Fr.	284'000 Fr.	952'000 Fr.	36'000 Fr.	108'000 Fr.
3 Oberstufe						
- Beschränkung auf zwei Modelle						
- Entwicklungsmöglichkeiten	70'400 Fr.	105'600 Fr.	35'200 Fr.	52'800 Fr.	35'200 Fr.	52'800 Fr.
- Einführung Stellwerk / Umgestaltung 9. Schuljahr						
4 Sprachregionale Zusammenarbeit						
- Lehrplan 21	90'000 Fr.	115'000 Fr.			90'000 Fr.	115'000 Fr.
5 Lehrpersonen						
- Projekt effiziente Umsetzung des Berufsauftrages	3'000 Fr.	5'000 Fr.			3'000 Fr.	5'000 Fr.
Total	483'400 Fr.	1'285'600 Fr.	319'200 Fr.	1'004'800 Fr.	164'200 Fr.	280'800 Fr.

Anhang: Glossar

Adäquat (adäquate Ausbildung)	Entsprechend, passend, angemessen.
Akteure (schulische Akteure)	In der Schule tätige Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat).
Alternativ-obligatorische Lehrmittel	Lehrmittel, welche die einzelne Schule aus mehreren zugelassenen Lehrmitteln auswählt.
Altersdurchmischtetes Lernen	Die Schülerinnen und Schüler mehrerer Jahrgänge werden nach Entwicklungsstand, Lernvermögen und Lerninteresse in Lerngruppen eingeteilt (nicht nach Alter).
Anspruchsgruppen	Personen und Personengruppen, die kraft ihrer Rolle berechtigt sind, Ansprüche an die Schule geltend zu machen: Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Schulbehörden usw.
Auftragseinheit (AE)	Arbeitsaufwand von einer Stunde als Mass zur Quantifizierung des beruflichen Auftrags der Lehrpersonen. Die Jahresarbeitszeit von 1'900 Stunden entspricht 1'900 AE (Vollpensum). Eine Lektion wird mit 57 AE bewertet (inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Summe der AE ergibt den Anstellungsgrad.
Basisstufe	In der Basisstufe werden 4- bis 8-Jährige in altersdurchmischten Gruppen unterrichtet (vgl. altersdurchmischtetes Lernen).
Beruflicher Auftrag (Amtsauftrag)	Umschreibung der Tätigkeitsfelder der Lehrpersonen in den Feldern "Unterricht und Klasse", "Schülerinnen und Schüler", "Schule" und "Lehrperson".
Bildungsmonitoring	Systematische Sammlung und Aufbereitung von Daten über das Schulwesen des Kantons mit dem Ziel, Wissen zur Steuerung des Schulwesens zu bekommen.
Bildungsstandards	Nationale Festlegung der Ziele für die pädagogische Arbeit der Volksschule, ausgedrückt als Fähigkeiten und Fertigkeiten, die von möglichst vielen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen. Auf der Basis der Bildungsstandards werden die Instrumente zur Leistungsmessung (Referenztests) entwickelt.
Blockzeiten	Zeit, in der alle Schulkinder einer Gemeinde in der Schule unterrichtet oder betreut werden (im Kanton Uri: an fünf Vormittagen pro Woche während mindestens vier Lektionen). Blockzeiten gelten für den Kindergarten und die Primarschule.
Chancengerechtigkeit	Gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler. Der Kanton und die einzelne Schule organisieren Bildung so, dass die Chancengerechtigkeit möglichst gross ist.
Controlling	Beaufsichtigung und Steuerung des Bildungswesens (Englisch to control = lenken, steuern).
Demographische Entwicklung	Entwicklung der Bevölkerung nach Alter, Wohnort, Nationalität usw.
Dezentrales Schulangebot	Schulangebot, das an verschiedenen Orten im Kanton bzw. an mehreren Orten innerhalb eines Schulkreises besteht.
Differenzierung	Unterscheidung, Berücksichtigung von Unterschieden.

Disparität	Ungleichheit, Abweichung.
Dokumentenanalyse	Sichtung und Prüfung der Dokumente einer Schule, wie z. B. Schulprogramm, Konzepte, Ablaufdiagramme usw.
Effektiv, Effektivität	Wirksam, Wirksamkeit (bezogen auf Ziele / Nutzen).
Effizient, Effizienz	Wirksam, Wirksamkeit (bezogen auf Vorgehen / Prozess), günstiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag.
Eingangsstufe	Erste Stufe der Volksschule. Die Eingangsstufe umfasst den Kindergarten und die Unterstufe.
Externe Schulevaluation	Verfahren zur Beurteilung von Schulen im Hinblick auf bestimmte Qualitätsbereiche und zur Förderung ihrer Entwicklung.
Expertise	Gutachten, Studie, Forschungsarbeit.
Gemeindestrukturreform	Überprüfung der Zahl und Grösse der Gemeinden mit dem Ziel, die öffentlichen Leistungen effizient erbringen zu können (Projekt des Regierungsrats).
Gestaltungsautonomie	siehe Teilautonomie
Handlungskoordination	Abstimmung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten zwischen zwei Akteuren, z. B. zwischen Schulrat und Schulleitung.
HarmoS-Konkordat	Konkordat, mit dem die Kantone einige zentrale Eckwerte des Bildungssystems koordinieren (Dauer der Schulpflicht, Einteilung der Schulstufen, Bildungsstandards). Das Konkordat ist seit dem 1. August 2009 in Kraft für jene Kantone, die ihm beigetreten sind.
Heterogenität	Unterschiedlichkeit der Bildungsvoraussetzungen und des Bildungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse. Heterogenität ist etwas Normales: Kinder sind verschieden in Bezug auf Alter, Entwicklung, Begabung, Kultur, Herkunft und Sprache.
IBB	Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in Zug. Das IBB war mit der wissenschaftlichen Expertise zur Urner Volksschule beauftragt.
Individualisierender Unterricht	Unterricht, der den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler Rechnung trägt
IF	Integrative Förderung. Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten durch die schulische Heilpädagogin vor Ort.
Implementierung	Einführung, Aufbau.
Input	Ausstattung, Vorgaben, Rahmenbedingungen.
Institutionalisierte Zusammenarbeit	Zusammenarbeitsform mit rechtlich bindender Grundlage.
Integrierte Oberstufe	Oberstufe mit Klassen ohne Leistungsdifferenzierung, aber mit Unterricht in zwei Niveaus in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.
IS	Integrative Sonderschulung. Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.
Jahresbericht	Jährliche Rechenschaftslegung der Schule über ihre Qualitätsbestrebungen zuhanden des Schulrats und der kantonalen Schulaufsicht.
Jahrgangsteam	siehe Unterrichtsteam
Kantonalisierung der Volksschule	Trägerschaft und Führung der Volksschule durch den Kanton anstelle der Gemeinden.
Kerntätigkeit	Die Kerntätigkeit der Lehrpersonen besteht im Unterrichten und in den Arbeiten rund um das einzelne Kind.
Kohärent, Kohärenz	Zusammenhängend, durchgängig, in sich stimmig.
Kompetenzraster	Aufzählung von Kompetenzen, die als Lernziele überprüfbar sind (can do).

Kontextfaktoren	Gegebenheiten und Bedingungen, unter denen Unterricht stattfindet bzw. die Schule organisiert wird.
Kontinuität, kontinuierlich	Stetigkeit, Regelmässigkeit.
Kooperative Oberstufe	Oberstufe mit Einteilung der Schülerinnen und Schüler in eine Kernklassen A (erweiterte Anforderungen) und Kernklassen B (Grundanforderungen) und zwei Niveaus in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch.
Kurzzeitgymnasium	Vierjähriger Maturitätslehrgang (9. bis 12. Schuljahr).
Lehrplan 21	Projekt der Deutschschweizer Kantone zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Lehrplans für die ganze Deutschschweiz.
Netzwerk (Schulnetzwerk)	Netzwerke dienen dem Austausch und der Zusammenarbeit zwischen Schulen.
NFA	Neuer Finanzausgleich.
Niveaufächer	Fächer, die im 7. bis 9. Schuljahr auf zwei Niveaus unterrichtet werden, dem Niveau A (erweiterte Anforderungen) und dem Niveau B (Grundanforderungen).
NORI-ESE	Gemeinsame externe Schulevaluation der Kantone NW, OW und Uri.
Orientierungsrahmen	Grundlage. Instrument, an dem die Schule ihre Tätigkeit ausrichtet und an dem Mass genommen wird.
Output, Outcome	Ergebnisse und Wirkungen, die eine Schule bezüglich der Leistungen und der Sozialisation ihrer Schülerinnen und Schüler erzielt. Output ist messbar, Outcome ist beschreibbar.
Partizipation	Mitsprache und Mitwirkung.
PHZ	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, beauftragt mit der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen für die sechs Zentralschweizer Kantone.
Pluralistische Gesellschaft	Gesellschaft mit vielfältigen Werthaltungen, vielfältigen individuellen Interessen, vielfältigen Lebens-, Arbeits- und Familienformen.
Qualitätsbeauftragte, Q-Beauftragte	Lehrperson, welche die Schulleitung in der Ausarbeitung des Schulprogramms und der Jahresberichte sowie bei der Durchführung interner Evaluationen unterstützt.
Qualitätsmanagement	Bewusster Umgang mit Qualität. Steuerung der Qualität mit definierten Instrumenten. Zum schulinternen Qualitätsmanagement gehören Leitbild, Schulprogramm, Jahresziele, interne Evaluation und Personalführung und -beurteilung.
Referenzrahmen	siehe Orientierungsrahmen
Regelstrukturen	Art, Dichte und Aufbau der Gesetzgebung und weiterer Regelungen.
Schulaufsicht (kantonale)	Die kantonale Schulaufsicht kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen und die Vergleichbarkeit des Bildungsangebotes in den einzelnen Schulen.
Schülerpauschale	Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Volksschule mit einem Beitrag pro Schülerin und Schüler.
Schulorganisation	Organisation der Schule vor Ort (Schulangebot, Klassenbildung, Schulregeln, Partizipation usw.).
Schulprogramm	Entwicklungsplanung der Schule für die nächsten drei bis fünf Jahre, strategisches Führungsinstrument der Schule.
Schulteam	Gesamtheit der Lehrerinnen und Lehrer einer Schule, Kollegium.
SHP	Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik.
Sozialisation	Prozess der Einordnung des Individuums in die Gesellschaft.
Sprachregionale Zusammenarbeit	Zusammenarbeit unter den Deutschschweizer Kantonen.
Standortbestimmung	Hier: Beurteilungsgespräch im 8. Schuljahr auf der Basis eines vorgängig erstellten Leistungsprofils mit dem Ziel, das Lernen im 9. Schuljahr gezielter pla-

	nen zu können.
Stellwerk	Das "Stellwerk" ermöglicht den Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres eine webbasierte individuelle Standortbestimmung. Es ist das verbreitetste Standortbestimmungsinstrument in der Schweiz.
Stundentafel	Verzeichnis der Fächer und der Wochenlektionen in den einzelnen Schuljahren.
Systematisch	Ein systematisches Vorgehen ist kriterienorientiert, methodisch und datengestützt.
Systemevaluation	Beurteilung des Schulsystems als Ganzes.
Tagesstrukturen	Unter den Begriff Tagesstrukturen fallen Blockzeiten, Mittagstisch, betreute Hausaufgabenzeit, Hort und Tagesschulen. Ausser dem Hort handelt es sich um schulische Einrichtungen.
Teilautonomie	Gestaltungsspielraum der einzelnen Schule innerhalb eines vorgegebenen kantonalen Rahmens. Führung der Schule als pädagogische und organisatorische Einheit vor Ort.
Unterrichtsteam	Gruppe jener Lehrpersonen, die ein bestimmtes Schuljahr, eine bestimmte Stufe oder ein bestimmtes Fach unterrichten. Verwandte Bezeichnungen: Jahrgangsteam, Fachschaft.
Vollzeit-Kindergarten	Kindergarten mit 24 Lektionen pro Woche für die Kinder.
VSL Uri	Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Urner Schulen.
Wahlpflichtfächer	Fächer, aus denen eine Wahl getroffen werden muss. Beispiel: Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklasse müssen zwischen zwei Lektionen Italienisch oder zwei zusätzlichen Lektionen in Deutsch/Mathematik wählen.